

*Blatt 5***172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP****Ausgedruckt am 1. 7. 1987**

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx.xxxxx 1987,
über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förde-
rung der Jugendwohlfahrt**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 97/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 144 und 145 lauten:

„§ 144. Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten.

Die Eltern sollen bei Ausübung dieser Rechte und Erfüllung dieser Pflichten einvernehmlich vorgehen. Erzielen sie hierüber kein Einvernehmen, so ist zur Pflege des Kindes vor allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens entfällt, wenn die Verbindung mit einem Elternteil nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.

Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten. Gleicher gilt für ein Vermögen, das ein Dritter dem Kind zugewendet und von dessen Verwaltung er die Eltern oder einen Elternteil ausgeschlossen hat; ein vom Dritten hiefür bestimmter geeigneter Verwalter ist zum Sachwalter zu bestellen.

§ 145. Stirbt der Elternteil, dem die rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten allein zukommen, oder verliert er diese, so hat das Gericht nach Anhörung des mindestens zehnjährigen

Kindes und erforderlichenfalls des Jugendwohlfahrsträgers unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob diese Rechte und Pflichten dem anderen Elternteil oder ob und welchem Großelternpaar (Großelternteil) sie zustehen sollen. Die Regelungen über diese elterlichen Rechte und Pflichten gelten dann für dieses Großelternpaar (diesen Großelternteil).

Kommen die Vermögensverwaltung und die Vertretung keinem Eltern- oder Großelternpaar, auch nicht in Teilbereichen, zu, so ist ein Vormund zu bestellen. Hingegen ist ein Sachwalter zu bestellen, soweit in einem Teilbereich die Vermögensverwaltung und die Vertretung keinem Eltern- oder Großelternpaar zukommen.

Soweit die Pflege und Erziehung weder den Eltern noch den Großeltern zukommen und es erforderlich ist, ist ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen. Ein Sachwalter ist auch zu bestellen, soweit Handlungen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der Vertretung zur Wahrung des Wohles des Kindes nötig sind, und die Verbindung mit einem Eltern- oder Großelternpaar, dem die betreffenden elterlichen Rechte zustehen, nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.“

2. Die §§ 145 a bis 145 c werden aufgehoben.

3. Im § 148 Abs. 1 wird das Wort „tunlich“ durch das Wort „tunlichst“ ersetzt.

4. In den §§ 148, 164 und 176 werden jeweils die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „des Jugendwohlfahrsträgers“ ersetzt.

5. In den §§ 151, 152, 153, 172 und 175 hat jeweils das Wort „eheliches“ („ehelichen“) zu entfallen.

6. Im § 154 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Zustimmung des anderen Elternteils“ durch die Worte „Zustimmung des anderen Elternteils, es sei denn, es liegt ein Fall des § 144 Abs. 2 letzter Satz vor,“ ersetzt.

7. Der § 163 a lautet:

„§ 163 a. Der gesetzliche Vertreter hat dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird. Diese Pflicht entfällt, wenn der Feststellung der Vaterschaft das Wohl des Kindes entgegensteht.“

Die Mutter hat das Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben. Der Jugendwohlfahrtsträger hat die Mutter über die Folgen der Nichtfeststellung der Vaterschaft zu belehren.

Die Pflicht zur Feststellung der Vaterschaft entfällt auch, wenn die Mutter von ihrem Recht nach Abs. 2 Gebrauch macht.“

8. Der § 163 c Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. vor Gericht;
- 2. vor einem Jugendwohlfahrtsträger;
- 3. vor einem Standesbeamten;“

9. Der letzte Satz des § 163 c Abs. 1 lautet:

„In den Fällen der Z 2 bis 5 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift beziehungsweise die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.“

10. Der § 163 c Abs. 2 lautet:

„Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende von der Mutter und dem Kind gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der in Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.“

11. Die §§ 166 und 167 lauten:

„§ 166. Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über den Unterhalt, die Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung und die Vertretung des ehelichen Kindes auch für das uneheliche Kind sowie dessen Mutter, den Vater und die Großeltern.

Die Pflege und Erziehung, die Verwaltung des Vermögens und die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes stehen der Mutter allein zu.

§ 167. Das Gericht hat auf gemeinsamen Antrag der Eltern nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes zu verfügen, daß ihnen beiden alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) zukommen, wenn die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und das Wohl des Kindes der Verfügung nicht entgegensteht. Hebt ein Elternteil die häusliche Gemein-

schaft auf oder steht der Verfügung das Wohl des Kindes entgegen, so ist sie auf Antrag eines Elternteils aufzuheben; die vorhin bezeichneten Rechte und Pflichten stehen dann wieder dem Elternteil, der sie vorher allein hatte, allein zu.“

12. Die §§ 168 und 170 werden aufgehoben.

13. Die §§ 173 und 174, deren Überschrift unverändert bleibt, lauten:

„§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters die Minderjährigkeit des Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn es, besonders infolge merkbar verzögter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag.“

Ein Recht auf Anhörung haben die Eltern sowie die Personen, die das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes haben, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Die Anhörung der Genannten, außer des Kindes, entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

§ 174. Das Gericht hat mit Zustimmung des minderjährigen Kindes auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters oder auf Antrag des Kindes selbst dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben die Eltern sowie die Personen, die das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes haben. Die Anhörung entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.“

14. Dem § 176 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird unter Ersetzung des Punktes durch einen Beistrich angefügt: „in einer besonders bedeutsamen Angelegenheit auch von Amts wegen.“

15. Der § 176 Abs. 3 wird aufgehoben.

16. Nach dem § 176 werden folgende §§ 176 a und 176 b eingefügt:

„§ 176 a. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig und ist seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich, so hat das Gericht die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) dem Jugendwohlfahrtsträger ganz oder

teilweise zu übertragen. Der Jugendwohlfahrtssträger darf deren Ausübung Dritten übertragen. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind zu hören.

§ 176 b. Durch eine Verfügung nach den §§ 176 und 176 a darf das Gericht die elterlichen Rechte nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.“

17. Im § 177 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „den Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

18. Der § 177 Abs. 3 lautet:

„Der § 167 gilt entsprechend.“

19. Der § 178 Abs. 1 lautet:

„Soweit einem Elternteil oder beiden Eltern die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) nicht zustehen, haben sie den Anspruch, von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen, insbesondere den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, von demjenigen, dem die bezeichneten Rechte und Pflichten zustehen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 letzter Satz vorliegen, rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht. Dem Vater eines unehelichen Kindes, dem nie Rechte nach § 144 zugekommen sind, steht jenes Recht nur bezüglich wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung zu.“

20. Der § 181 Abs. 1 lautet:

„Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

1. der Vater des minderjährigen ehelichen Wahlkindes;
2. die Mutter des minderjährigen Wahlkindes;
3. der Vater des minderjährigen unehelichen Wahlkindes, dem das Recht auf Pflege und Erziehung zukommt;
4. der Ehegatte des Annehmenden;
5. der Ehegatte des Wahlkindes.“

21. Der § 181 a Abs. 1 Z 5 und 6 lautet:

- „5. die Pflegeeltern oder der Leiter des Heimes, in dem sich das Wahlkind befindet;
6. der Jugendwohlfahrtsträger.“

22. Der § 181 a Abs. 2 lautet:

„Das Anhörungsrecht eines im Abs. 1 genannten Berechtigten entfällt, wenn er als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnte.“

23. Der § 186 samt Randschrift lautet:

„2. Das Pflegeverhältnis

§ 186. Pflegeeltern üben ihre Rechte auf Grund einer Ermächtigung durch die unmittelbar Erziehungsberechtigten (§ 137 a) oder durch den Jugendwohlfahrtsträger (§ 176 a) aus.

Pflegeeltern haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren Anträge zu stellen und ihre Meinung zu äußern.“

24. Nach § 186 werden folgende §§ 186 a bis 186 c eingefügt:

„§ 186 a. Das Gericht hat Pflegeeltern auf ihren Antrag alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis für nicht nur vorübergehende Dauer beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über diese elterlichen Rechte und Pflichten gelten dann für die Pflegeeltern.

§ 186 b. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind, seine Eltern, seinen gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte und den Jugendwohlfahrtsträger zu hören. § 181 a Abs. 2 gilt sinngemäß.

Haben die Eltern oder Großeltern elterliche Rechte und Pflichten (§ 144) oder haben sie diese gehabt und stimmen sie der Übertragung nicht zu, darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

§ 186 c. Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. § 176 gilt sinngemäß.“

25. In den §§ 187 und 196 Abs. 1 werden jeweils die Worte „ehelichen Elternteil“ oder „Elternteil“ durch die Worte „Eltern- oder Großelternteil“ ersetzt; im § 196 Abs. 2 wird das Wort „Eltern“ durch die Worte „Eltern oder Großeltern“ ersetzt.

26. Der § 198, dessen Randschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 198. Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund für ein Kind berufen worden, so ist der nächste geeignete Verwandte zum Vormund zu bestellen.“

27. Die §§ 211 bis 215 samt Randschrift lauten:

„Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers

§ 211. Wird ein uneheliches Kind im Inland geboren und kommen der Mutter nicht die Vermögensverwaltung und die Vertretung zu, so wird der Jugendwohlfahrtsträger Vormund des Kindes.

Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so wird der Jugendwohlfahrtsträger dessen Vormund.

Ist einem Minderjährigen ein Vormund zu bestellen und läßt sich eine hiefür geeignete Person nicht finden, so hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zum Vormund zu bestellen.

§ 212. Der Jugendwohlfahrtsträger hat ein im Inland geborenes uneheliches minderjähriges Kind bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche als Sachwalter zu vertreten.

Hiedurch wird die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, jedoch gilt § 154 a sinngemäß. Der Jugendwohlfahrtsträger und der sonstige gesetzliche Vertreter haben einander über ihre Vertretungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

Die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers endet, wenn er und der sonstige gesetzliche Vertreter des Kindes dies schriftlich vereinbaren. Mangels einer solchen Vereinbarung hat das Gericht auf Antrag des gesetzlichen Vertreters die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers aufzuheben, wenn hiedurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

§ 213. Ist die Festsetzung oder die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche eines Minderjährigen ohne die Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers gefährdet, so hat das Gericht diesen zum Sachwalter zu bestellen. Wenn hiedurch das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird, hat das Gericht anzuordnen, daß auf diese Sachwalterschaft § 212 Abs. 2 und 3 anzuwenden ist.

Der Jugendwohlfahrtsträger kann die Unterhaltsansprüche eines Minderjährigen auch mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters durchsetzen.

Ist das Wohl eines Minderjährigen gefährdet, so kann das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger mit dessen Zustimmung auch in anderen Angelegenheiten zum Sachwalter bestellen.

§ 214. Die §§ 203, 205, 206, 216 Abs. 2, 237 zweiter Satz, 266 und 267 gelten für den Jugendwohlfahrtsträger nicht. Dieser ist vor der Anlegung des Vermögens eines Minderjährigen nur im Fall des § 230 e verpflichtet, die Zustimmung des Gerichtes einzuholen.

Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zu Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen nicht der Genehmigung des Gerichtes. Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minderjährigen, die vor ihm oder von ihm geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

Der Jugendwohlfahrtsträger hat Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten, über seine Vertretungstätigkeit bezüglich dieses Kindes Auskünfte zu erteilen, soweit das Wohl des Kindes hiedurch nicht gefährdet wird.

§ 215. Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen in den Bereichen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung als Sachwalter vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, wenn er unverzüglich die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt.“

28. Nach § 215 wird folgender § 215 a eingefügt:

„§ 215 a. Sofern nicht anderes angeordnet ist, fallen die Aufgaben dem Jugendwohlfahrtsträger zu, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Wechselt der Minderjährige seinen Aufenthalt in den Sprengel eines anderen Jugendwohlfahrtsträgers, so kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben jenem Jugendwohlfahrtsträger mit dessen Zustimmung übertragen. Hieron ist das Gericht zu verständigen, wenn es mit Angelegenheiten des Minderjährigen bereits befaßt war.“

29. Der § 244 samt Randschrift wird aufgehoben.

30. Der § 250 samt Randschrift lautet:

„b) durch das Aufleben der Befugnisse der Eltern

§ 250. Die Vormundschaft endet auch, sobald einem Elternteil die Vermögensverwaltung und die Vertretung, wenn auch nur in Teilbereichen, zukommen; im Fall des § 211 Abs. 2 endet die Vormundschaft überdies, wenn ein solcher Elternteil auftritt.“

31. Der § 251 zweiter und dritter Satz wird aufgehoben.

32. Die Randschriften zu den §§ 254 und 257 werden aufgehoben.

33. Der § 268 samt Randschrift wird aufgehoben.

34. Im § 788 letzter Halbsatz wird das Wort „großjährigen“ durch das Wort „volljährigen“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert

172 der Beilagen

5

durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 481/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 entfällt das Wort „ehelichen“.
2. Der § 183 samt Überschrift lautet:

„Auskunft in Unterhaltssachen“

§ 183. Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Entscheidung über den Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen von Belang ist, haben dem Gericht auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben und deren Überprüfung zu ermöglichen.

Kommt jemand den im vorstehenden Absatz angeführten Pflichten nicht nach, so kann das Gericht dessen Arbeitgeber und erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis des Betreffenden ersuchen. Hilfweise kann das Gericht die Finanzämter um Auskunft über die für die Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens des Betreffenden maßgebenden Tatsachen ersuchen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Anfragen des Pflegschaftsgerichts, die der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger oder Pflegebefohlener durch den gesetzlichen Vertreter dienen.

Das Ersuchen hat sich auf die für den Unterhaltsanspruch maßgebenden Tatsachen zu beschränken. Die Ersuchten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.“

3. Der § 184 lautet:

„§ 184. Der Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlicher Vertreter und als Vertreter nach § 213 Abs. 2 ABGB hat die im § 183 dem Gericht eingeräumten Auskunftsrechte.“

4. Der zweite Satz des § 186 wird aufgehoben.

5. Im § 259 werden die Worte „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „der Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

6. Der § 261 a lautet:

„§ 261 a. Das Gericht hat eine Abschrift der Niederschrift beziehungsweise der Ausfertigung der Beurkundung über die Anerkennung der Vaterschaft dem Kind und der Mutter oder, falls einer von ihnen gestorben ist, dem Rechtsnachfolger mit einer Belehrung über die Möglichkeit des Widerspruchs zuzustellen.“

Artikel III

Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. auf Grund einer Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist.“

2. Der § 9 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Jugendwohlfahrtsträger wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, Sachwalter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der § 212 Abs. 2 und 3 ABGB ist hierauf nicht anzuwenden.

(3) Die Einstellung der Vorschüsse ist kein Grund zur Beendigung der Sachwalterschaft nach Abs. 2. Im Fall der Vorschußgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3 ist der Jugendwohlfahrtsträger zu entheben, wenn er zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag.“

3. Im § 13 Abs. 1 Z 5 werden die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „dem Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

4. Der § 14. lautet:

„§ 14. Der Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind, dem Jugendwohlfahrtsträger, soweit er das Kind nicht ohnedies vertreibt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.“

5. In den §§ 26 Abs. 2 und 31 Abs. 2 werden die Worte „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „den Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

6. Im § 27 Abs. 1 und 3 werden die Worte „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „der Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

7. Der § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die von ihm hereingebrochenen Unterhaltsbeiträge, soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu übermitteln. Sind die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt oder ist die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers beendet, so hat dieser dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Schlußabrechnung zu übersenden.“

8. Im § 30 werden die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „des Jugendwohlfahrtsträgers“ ersetzt.

9. Der § 32 lautet:

„§ 32. Der Präsident des Oberlandesgerichts und die Finanzprokuratur haben die im § 183 AußStrG dem Gericht eingeräumten Auskunftsrechte.“

10. Nach § 34 wird folgender § 34 a samt Überschrift eingefügt:

„Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 34 a. (1) Zum Zweck der Aus- und Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse dürfen folgende Daten zwischen den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Jugendwohlfahrtsträgern mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung übermittelt werden:

1. die Bezeichnung des Falles,
2. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift des Kindes, des Zahlungsempfängers, des gesetzlichen Vertreters, der Pflegeperson und des Unterhaltschuldners sowie dessen Sozialversicherungsnummer,
3. die Bezeichnung des Vorganges, die Höhe des Betrages und der jeweils aushaltende Vorschußbetrag.

(2) Zur Übermittlung nach dem Abs. 1 kann das Bundesrechenamt herangezogen werden.“

11. Der § 36, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 36. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 17 Abs. 1 und des § 33 der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. des § 32 hinsichtlich der Auskunftserteilung durch
 - a) die Träger der Sozialversicherung der Bundesminister für Arbeit und Soziales und
 - b) die Finanzämter der Bundesminister für Finanzen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und
3. des § 34 a Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel IV

Änderung des Personenstandsgesetzes

Der § 53 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1987, lautet:

„(2) Der Standesbeamte hat Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater zu beurkunden.“

Artikel V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten der Zweite Teil und der § 42 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954, in der geltenden Fassung außer Kraft.

§ 3. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden die bestehenden gesetzlichen Amtsvormundschaften beendet, soweit nicht § 211 Abs. 1 und 2 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes Vormundschaften vorsieht.

(2) Bestehende gesetzliche Amtsvormundschaften werden zu gesetzlichen Vertretungen nach § 212 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

§ 4. (1) Die bestellten Amtsvormundschaften (Amtssachwalterschaften) gelten als Vormundschaften (Sachwalterschaften) nach § 211 Abs. 3 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes (§ 213 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes).

(2) Gesetzliche Amtssachwalterschaften nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954, in der geltenden Fassung sind bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen als gesetzliche Sachwalterschaften nach § 215 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes fortzuführen.

§ 5. (1) Ist für ein minderjähriges uneheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Vormund bestellt worden, so erlischt dessen Amt mit diesem Zeitpunkt, wenn dieses Bundesgesetz für die gesetzliche Vertretung des Kindes anderes vorsieht.

(2) Gerichtliche Verfügungen nach den §§ 145 bis 145 c ABGB in der bisher geltenden Fassung bleiben aufrecht; sie sind auf Antrag aufzuheben, wenn sie nach diesem Bundesgesetz nicht mehr erforderlich sind.

§ 6. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlöschen die Mitvormundschaften.

§ 7. Pflegeverträge, die nach § 186 ABGB in der bisherigen Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gerichtlich bestätigt worden sind, bleiben unberührt.

§ 8. Die gerichtliche Anordnung einer Erziehungsmaßnahme nach dem bisherigen Jugendwohlfahrtsrecht gilt als Verfügung nach § 176 ABGB, ist aber das Kind dadurch gänzlich aus seiner bisherigen Umgebung entfernt worden, als Verfügung nach dem § 176 a ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

§ 9. Vereinbarungen nach § 214 Abs. 2 zweiter Satz ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

172 der Beilagen

7

§ 10. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des Art. II Z 2 und 3 sowie des Art. III Z 9 hinsichtlich der Auskunftserteilung durch

a) die Träger der Sozialversicherung der Bundesminister für Arbeit und Soziales und

b) die Finanzämter der Bundesminister für Finanzen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

2. des Art. III Z 10 hinsichtlich des § 34 a Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

3. des Art. IV der Bundesminister für Inneres und

4. des Art. V § 9, soweit er die Befreiung von Verwaltungsabgaben des Bundes vorsieht, die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

VORBLATT**Problem:**

1. Das geltende Kindschaftsrecht enthält bezüglich der Pflege und Erziehung, der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung des unehelichen Kindes sowie der Zuweisung elterlicher Rechte an Großeltern und Pflegeeltern nicht den heutigen Gegebenheiten entsprechende Vorschriften.
2. Auch das aus dem Jahr 1954 stammende — öffentliche — Jugendwohlfahrtsrecht soll geändert werden; diesbezügliche Änderungen sieht der Entwurf eines solchen Bundes-Grundsatzgesetzes vor. Zivilrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Jugendwohlfahrtsrechts nehmen häufig auf das öffentliche Jugendwohlfahrtsrecht Bezug.

Lösung:

Zu 1) Fortentwicklung zivil- und zivilverfahrensrechtlicher Vorschriften zur Förderung der Jugendwohlfahrt.

Zu 2) Anpassung zivilrechtlicher und zivilverfahrensrechtlicher Vorschriften an die von der RV eines öffentlich-rechtlichen Grundsatzgesetzes vorgesehenen Lösungen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Da über das Pflegschaftsverfahren nur wenige statistische Angaben vorhanden sind, sind genauere Schätzungen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösungen auf die Belastung der Gerichte nur schwer möglich; es kann aber angenommen werden, daß die Änderungen insgesamt bezüglich der Belastung der Gerichte neutral sind. Die Änderungen auf dem Gebiet des Unterhaltsbemessungs- und Unterhaltseintreibungsverfahrens könnten dem Bund Kosten für Unterhaltsvorschüsse ersparen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Zeit zur Reform

1. Niemand kann sich der Erkenntnis verschließen, daß ein Staat seine Zukunft in dem Maß plant und sichert, in dem er sich seiner Jugend annimmt. Diese Erkenntnis stellt auch den Gesetzgeber immer wieder vor neue, sich aus dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung ergebende Aufgaben. Einen der Schwerpunkte gesetzlicher Vorsorgen für das Wohl heranwachsender Menschen bildet das Jugendwohlfahrtsrecht. Das geltende Jugendwohlfahrtsrecht ist derzeit — als Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung — im Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG), idF des Bundesgesetzes BGBl. 1977/403, geregelt. Dieses stellt in seinem Ersten Teil Grundsätze für die Landesgesetzgebung auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf, die durch Ausführungsgesetze der Länder die erforderliche Grundlage für die Vollziehung erfahren haben. Im Zweiten Teil sind die unmittelbar — als Bundesrecht — anzuwendenden Bestimmungen des Zivilrechts enthalten. Der Dritte Teil enthält gemeinsame Bestimmungen.

2. Schon seit längerer Zeit bestehen Bestrebungen zu einer grundlegenden Neuordnung des gesamten Jugendwohlfahrtsrechts, um dieses den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen, der geänderten Rechtslage, besonders auf dem Gebiet des Familienrechts, und den geänderten Anschauungen über eine zielgerichtete Sozialarbeit anzupassen.

3. Ein besonderer Anstoß für diese Bestrebungen ist durch die schrittweise verwirklichte Reform des österreichischen Familienrechts, besonders durch das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und das Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts ausgelöst worden.

4. Die Bestrebungen zu einer grundlegenden Neuordnung des gesamten Jugendwohlfahrtsrechts

haben durch zwei Entschlüsse des Nationalrats weitere Anstöße erfahren. Am 30. Juni 1977 hat der Nationalrat die Entschließung E 12-NR/14. GP gefaßt, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat „eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der das Jugendwohlfahrtsgesetz unter Berücksichtigung des im Zuge der Familienrechtsreform geänderten Kindschaftsrechts novelliert wird“. Am 19. März 1980 hat der Nationalrat eine weitere Entschließung — E 16-NR/15. GP — gefaßt, mit der die Bundesregierung ersucht wird, „im Rahmen künftiger Vorbereitung neuer jugendwohlfahrtsrechtlicher Vorschriften auch der Rechtsstellung von Pflegeeltern im Bereich des Zivilrechts ihre Aufmerksamkeit zu widmen und den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Vorschläge zur Neugestaltung und Ergänzung des § 186 ABGB vorzulegen“.

5. Den dargelegten rechtspolitischen Forderungen Rechnung tragend, haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Justiz je einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, die einerseits Grundsatzbestimmungen im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und andererseit zivilrechtliche Bestimmungen des künftigen Jugendwohlfahrtsrechts enthalten. Das Bundesministerium für Justiz hat seinen Entwurf über zivilrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt (JMZ 4.810/71-I 1/81) am 21. August 1981, das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG) im September 1981 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

6. Die im allgemeinen Begutachtungsverfahren dem Bundesministerium für Justiz zugekommenen Stellungnahmen sowohl zu dem von ihm als auch zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Entwurf waren grundsätzlich positiv. Die Grundgedanken der Entwürfe zur Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts, wie sie oben dargestellt worden sind, wurden überwiegend begrüßt. Das Bundesministerium für Justiz konnte daher bei seinen weiteren Arbeiten an dem Gesetzesvorhaben auf dem zur Begutachtung versandten

Entwurf vom 21. August 1981 aufbauen und die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (RV 677 BlgNR 16. GP) vorbereiten. Diese Regierungsvorlage haben die gesetzgebenden Körperschaften in der 16. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt. Dennoch hat diese Regierungsvorlage zu Diskussionen bei denjenigen Gruppierungen geführt, die mit der Vollziehung des Gesetzes befaßt sein werden. Diese Kritik betraf besonders die von der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelungen über die Rechte und Pflichten von Eltern eines unehelichen Kindes. Obwohl diese Regelungen vor der Einbringung der Regierungsvorlage mit den maßgeblichsten Gruppen erörtert worden sind und deren Zustimmung gefunden haben, hat sich relativ knapp nach der Einbringung der Regierungsvorlage gezeigt, daß längerdauernde Überlegungen dazu geführt haben, daß diese Zustimmung nicht länger aufrecht erhalten wurde. Das Bundesministerium für Justiz hat daher im Licht der Ergebnisse dieser Diskussion vor allem die Regelung über die gesetzliche Vertretung eines unehelichen Kindes dahin überarbeitet, daß sowohl den Interessen des unehelichen Kindes als auch den Interessen von dessen Mutter in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Da überdies geplant ist, die Regelungen über die elterlichen Rechte und Pflichten hinsichtlich eines ehelichen Kindes im wesentlichen auch für das uneheliche Kind anwendbar zu machen, wurden auch diese Regelungen dahin überarbeitet, daß ihre praktischen Auswirkungen nicht wesentlich geändert werden, jedoch ihre neue Konstruktion die Anwendung für das uneheliche Kind wesentlich erleichtert.

II. Das geltende Jugendwohlfahrtsrecht

1. Die vorgeschlagenen zivilrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sollen an die Stelle des Zweiten Teiles und des § 42 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. April 1954, BGBI. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutter-schafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG), treten. Der Zweite Teil des Jugendwohlfahrtsgesetzes regelt einschließlich des aufgehobenen Abschnittes VIII (Strafbestimmung)

und der im Abschnitt IX enthaltenen Schluß- und Übergangsbestimmungen — in den §§ 16 bis 35 die Amtsvormundschaft — diese in den Formen der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§§ 17 bis 19) und der bestellten Amtsvormundschaft (§ 20) —, die sonstige Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörde bei den Aufgaben des Vormundschaftsgerichts (§§ 21 bis 24), die Anstalts- und Vereinsvormundschaft (§ 25), die gerichtliche Erziehungshilfe (§§ 26 bis 27), die Erziehungsaufsicht (§ 28), die Fürsorgeerziehung (§§ 29 bis 33), das vormundschaftsgerichtliche Verfahren in den Fällen der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung (§ 34) und die Jugendgerichts- und Jugendpolizeihilfe (§ 35). Am materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Inhalt dieser Bestimmungen hat sich seit dem Jahr 1954 im wesentlichen nichts geändert.

2. Die **Statistik der Jugendwohlfahrtspflege** ergibt hinsichtlich der wichtigsten Institute des geltenden Jugendwohlfahrtsrechts folgendes Bild:

Amtsvormundschaft (Stand jeweils zum 31. Dezember)

Jahr	gesetzl.	bestellte
	Amtsvormundschaften	
1969	176.551	6.687
1970	171.693	6.702
1971	166.897	6.287
1972	158.506	6.233
1973	137.546	5.644
1974	132.419	5.604
1975	125.231	5.468
1976	119.311	5.288
1977	115.367	5.158
1978	110.683	4.770
1979	106.130	4.622
1980	104.123	4.162
1981	103.958	3.999
1982	102.427	3.826
1983	97.732	3.721
1984	92.908	3.262
1985	90.607	3.481

Die gesetzlichen Amtsvormundschaften haben ihre Rechtsgrundlage im § 17 JWG, die bestellten im § 20 JWG.

Erziehungsmaßnahmen nach dem JWG (Stand jeweils zum 31. Dezember)

Art der Maßnahme	freiwillige Erziehungs-hilfe	gerichtliche Erziehungs-hilfe	Erziehungs-aufsicht	Fürsorge-erziehung *)
1969	23.861	6.894	2.165	4.122
1970	24.748	6.981	1.943	3.917
1971	25.805	7.112	1.759	3.601
1972	27.071	7.163	1.568	3.403
1973	25.896	6.856	1.317	3.155
1974	26.071	6.732	1.206	2.952
1975	25.743	6.496	1.088	2.683
1976	26.134	6.395	950	2.397
1977	26.841	6.230	886	2.163
1978	26.507	6.126	853	1.817
1979	27.303	5.826	831	1.577
1980	27.109	5.539	763	1.353
1981	27.150	5.340	602	1.170
1982	27.575	5.241	456	1.080
1983	27.666	5.108	453	974
1984	28.159	4.887	397	906
1985	28.400	4.820	360	820

*) einschließlich der vorläufigen Fürsorgeerziehung
gemäß § 31 JWG

An der Statistik über die Amtsvormundschaften und Amtskuratelen ist besonders beachtenswert, daß die gesetzlichen Amtsvormundschaften (§ 17 JWG in der geltenden Fassung) stetig zurückgehen. Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß Mütter unehelicher Kinder deren Angelegenheiten eigenständig und eigenverantwortlich auch in den Bereichen der gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung besorgen. Mütter unehelicher Kinder machen also zunehmend von der ihnen seit dem 1. Juli 1971 durch das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes (Art. I Z 4) eingeräumten Möglichkeit, zum Vormund bestellt zu werden, gegebenenfalls verbunden mit der Bestellung des Jugendamts zum besonderen Sachwalter zur Feststellung der Vaterschaft und (oder) Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes, Gebrauch (Vgl. § 198 Abs. 2 und 3 ABGB in der geltenden Fassung).

Im Bereich der **Erziehungsmaßnahmen** des geltenden Jugendwohlfahrtsrechts zeigt sich eine Zunahme der mit Zustimmung der Erziehungsbe rechtigten gewährten (freiwilligen) Erziehungs hilfe, bei der das Gericht nicht eingeschaltet wird, der eine stetige Abnahme aller gerichtlich angeordneten Erziehungsmaßnahmen gegenübersteht. Die Einrichtung der Erziehungsaufsicht (§ 28 JWG) scheint immer mehr außer Anwendung zu kommen.

III. Die Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1. In Übereinstimmung mit dem Entwurf des gemäß dem Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG zu erlassenden Grundsatzgesetzes spricht auch der Entwurf des Bundesgesetzes über zivilrechtliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt jeweils vom „Jugendwohlfahrtsträger“ (und nicht mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Amt der Landesregierung), um das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Länder (siehe Art. 15 Abs. 10 B-VG), die Organisation der Verwaltung im Vollziehungsbereich der Länder zu regeln, zu gewährleisten. Nach dem § 4 der Regierungsvorlage eines Bundes-Grundsatzgesetzes, ist der Ausdruck „Jugendwohlfahrtsträger“ eine gesetzlich vorgese hene Kurzbezeichnung für den „Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt“. Dieser ist grundsätzlich das Land. Die Landesgesetzgebung kann aber vor sehen, daß andere juristische Personen als das Land in nicht öffentlich-rechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden können. Wer daher in einem bestimmten Einzelfall „Jugendwohlfahrtsträger“ sein wird, kann nur dem Ausführungsgesetz des betreffenden Landes zum Grundsatzgesetz entnommen werden.

2. Die Fälle, in denen elterliche Rechte und Pflichten von Gesetzes wegen erloschen, werden eingeschränkt (§§ 144 ff. ABGB).

3. Die noch bestehenden Unterschiede zwischen der Rechtsstellung ehelicher und unehelicher Kin-

der und deren Eltern auf dem Gebiet der gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung sollen auf das unbedingt notwendige, nämlich das sachlich gebotene Ausmaß vermindert werden (s. § 166 ABGB idF Entw.). Der Mutter eines unehelichen Kindes sollen kraft Gesetzes unmittelbar neben der Pflege und Erziehung des Kindes auch die gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung zustehen. Für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes steht der Jugendwohlfahrtsträger dem Kind als Vertreter (Sachwalter) bei. Das Verhältnis zwischen beiden entspricht weitgehend dem zwischen den Eltern eines ehelichen Kindes. Dies kann durch Vereinbarung oder Entscheidung des Gerichtes beendet werden (§ 212 ABGB idF Entw.).

4. Es soll aber auch dem Wunsch der nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes Rechnung getragen werden, freilich bloß im Einvernehmen, durch Gerichtsbeschuß gemeinsame elterliche Rechte und Pflichten zu erhalten (s. §§ 167, 177 Abs. 3 ABGB idF Entw.).

5. Das Pflegeverhältnis wird grundlegend neu gestaltet: Nach geltendem Recht haben Pflegeeltern lediglich ein Anhörungsrecht im Verfahren zur Bewilligung der Annahme an Kindes Statt (§ 181 a Abs. 2 Z 5 ABGB in der geltenden Fassung). Im Rahmen der Neugestaltung werden den Pflegeeltern nicht nur weitere materiellrechtliche Anhörungsrechte und verfahrensrechtliche Antragsrechte eingeräumt (§ 186 Abs. 2 ABGB idF Entw.), sondern es wird sogar die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die elterlichen Rechte teilweise oder vollständig auf sie zu übertragen (§ 186 a ABGB idF Entw.).

6. Die Stellung des Jugendwohlfahrtsträgers wird neu geordnet; dabei soll besonders dem Element beratender und betreuender Tätigkeit erhöhtes Gewicht beigemessen werden (§§ 163 a Abs. 2, 211 bis 215 ABGB idF Entw.). Die Worte „Amtsvormund“ und „Amtssachwalter“ werden aus der Rechtssprache entfernt. **Vormund** kraft Gesetzes wird der Jugendwohlfahrtsträger nur mehr dann, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes von dessen gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen ist (§ 211 Abs. 1 ABGB idF Entw.) oder ein minderjähriges Kind, dessen Eltern unbekannt sind, im Inland gefunden wird (§ 211 Abs. 2 ABGB idF Entw.).

Künftig kann das Gericht bei Gefährdung des Kindeswohls durch die Erziehungsberechtigten auch einzelne oder alle elterlichen Rechte dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich und die Unterbringung bei geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich ist (§ 176 a ABGB idF Entw.).

7. Eine dem § 21 JWG in der geltenden Fassung und dem § 23 JWG in der geltenden Fassung (Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörde bei den

Aufgaben des Vormundschaftsgerichts) entsprechende Bestimmung muß in das neue Recht nicht, auch nicht in veränderter Form aufgenommen werden. Die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers im Vormundschaftswesen sind jeweils abschließend im Zusammenhang mit den betreffenden Sachfragen geregelt (vgl. §§ 145, 148, 163 c, 164, 176, 176 a, 177, 181 a, 186 ff. und 211 ff. ABGB idF Entw.; §§ 184 und 259 AußStrG idF Entw.; §§ 9, 13, 14, 26, 27, 30 und 34 a UVG idF Entw.).

8. Neu eingefügt werden Bestimmungen, die die **Finanzämter zur Erteilung von Auskünften** über die für die Besteuerung von Einkünften oder Vermögen eines Minderjährigen und derjenigen, die nach dem Gesetz als Unterhaltpflichtige gegenüber einem Minderjährigen in Betracht kommen, maßgebenden Tatsachen im Einzelfall verpflichten. Dieses Auskunftsrecht soll dem Gericht sowie dem Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter (§ 184 AußStrG idF Entw.) und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Organ der Vollziehung des Unterhaltsvorschüssegesetzes (§ 32 UVG idF Entw.) zukommen.

9. Der geltende § 176 ABGB, aber vor allem der neue § 176 a ABGB idF Entw. geben dem Gericht im Fall der Gefährdung des Kindeswohls umfassende Befugnisse; insgesamt bestehen sie darin, den Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung zu belassen und die elterlichen Rechte oder Teile davon einzuschränken oder zu entziehen (§ 176 ABGB in der geltenden Fassung) oder den Minderjährigen auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gänzlich aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen. Die in den §§ 26 bis 33 JWG in der geltenden Fassung geregelten gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen lassen sich in Maßnahmen unter Belassung des Minderjährigen in seiner Umgebung und solche unter Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gliedern. Das System der Erziehungsmaßnahmen des geltenden Jugendwohlfahrtsträgers ist, gemessen an den Anforderungen zeitgemäßer Sozialarbeit, zu starr und zu wenig beweglich. Die Erziehungsmaßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung werden daher nicht mehr in die zivilrechtlichen Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsträgers übernommen.

10. Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, daß auch Großeltern elterliche Rechte im vollen Umfang erhalten können.

11. Die Stellen, vor denen die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind anerkannt werden kann, werden vermehrt.

12. Der automationsuntestützte Datenverkehr für die Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen soll erleichtert und ausgebaut werden.

13. Schließlich werden im Entwurf einzelne Bestimmungen, die den heutigen gesellschaftlichen

Vorstellungen nicht mehr entsprechen bzw. nur noch „totes Recht“ darstellen, entfernt.

So sollen die Vorschriften über die Mitvormundschaft (§§ 211 bis 215 ABGB in der geltenden Fassung) aus dem Rechtsbestand entfernt werden; die freiwerdenden Paragraphen regeln nun die Stellung des Jugendwohlfahrtsträgers. Noch bestehende Mitvormundschaften sollen mit Inkrafttreten der Neuregelung erloschen (Art V § 6 Entw.).

Die Verpflichtung des Vaters eines unehelichen Kindes zum Ersatz der Entbindungskosten sowie des Unterhalts der Mutter für die ersten sechs Wochen nach der Geburt (§§ 167 f. ABGB in der geltenden Fassung) scheint — wegen der diesbezüglichen öffentlichen Sozialleistungen — nicht mehr zeitgemäß.

Schließlich ist das dem Vormund nach § 268 ABGB in der geltenden Fassung zustehende Rekursrecht gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die seine Sphäre berühren, bereits — ganz allgemein — in § 9 AußStrG verankert, sodaß diese Sonderbestimmung entbehrlich ist.

14. In rechtstechnischer Hinsicht hat der Entwurf die Rückführung des Rechtsstoffes in die vor der Übernahme des Vorläufers des geltenden JWG, nämlich der aus dem deutschen Rechtskreis stammenden Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940, deutsches RGBl. I S. 519, bestehende legitistische Ordnung in die Wege geleitet.

15. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtwesen“).

IV. Gesetzestechnik und Gliederung des Entwurfs

1. Die zivilrechtlichen Bestimmungen des künftigen Jugendwohlfahrtsrechts werden in die großen zivilrechtlichen Stammgesetze zurückgeführt und dort — systemgerecht — eingegliedert; die Eingliederung der materiellrechtlichen Bestimmungen erfolgt in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (Artikel I des Entw.), die der verfahrensrechtlichen Bestimmungen in das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Artikel II des Entw.). Dies soll nicht nur der Rechtsklarheit, sondern auch der immer wieder verlangten Verminderung der Gesetze — sie besteht hier im Abbau sondergesetzlicher Regelungen — dienen.

2. Andere Gesetze, die mit dem Jugendwohlfahrtsrecht in inhaltlichem Zusammenhang stehen, werden der vorgeschlagenen Neuregelung angepaßt: das Unterhaltsvorschüßgesetz (Artikel III des Entw.), und das Personenstandsgesetz (Artikel IV des Entw.). Schluß- und Übergangsbestimmungen (Artikel V des Entw.) sollen schließlich auch die Überleitung bestehender Einrichtungen in das neue Recht bewirken.

V. Aufwand

1. Eine **Verminderung der Tätigkeit der Gerichte** wird sich durch den Wegfall der Bestellung der Mutter, in manchen Fällen des Vaters, zum Vormund eines unehelichen Kindes ergeben. Zur Veranschaulichung dazu sei erneut auf die Statistik der Jugendwohlfahrtspflege verwiesen: Zum 31. Dezember 1985 bestanden insgesamt 16.244 Sachwalterschaften, der die Bestellung der Mutter, gegebenenfalls des Vaters, zum Vormund des unehelichen Kindes vorausgegangen sein muß (s. § 198 Abs. 2 und 3 ABGB in der geltenden Fassung). Diese Tätigkeit der Gerichte wird künftig weitestgehend entbehrlich sein.

2. Dieser Verminderung stehen aber **neue Aufgaben der Gerichte** gegenüber: Bei der Regelung der Rechte und Pflichten der Eltern eines unehelichen Kindes, bei der Betrauung des Jugendwohlfahrtsträgers mit weiteren Aufgaben des Vormundschaftswesens und bei der Gestaltung der Pflegeverhältnisse.

3. Es kann angenommen werden, daß sich die Belastungen und die Entlastungen der Gerichte annähernd die Waage halten werden.

4. Die das Unterhaltsbemessungs- und Unterhaltsentreibungsverfahren sowie die automationsunterstützte Datenübermittlung in Unterhaltsvorschüßangelegenheiten betreffenden Änderungen könnten zu einer Verminderung des Aufwandes für Unterhaltsvorschüsse führen.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu den Z 1, 2, 6 und 25 (§§ 144 bis 145 c, 154, 187 und 196)

Nach dem System der geltenden §§ 144 ff. ABGB erlöschen bei qualifizierter Behinderung eines Elternteils dessen rein persönliche elterliche Rechte und Pflichten; sie stehen dann dem anderen Elternteil allein zu. Diese Regelung wurde, solange sie bloß einen Übergang von einem ehelichen Elternteil auf den anderen betreffen konnte, als weitgehend unproblematisch betrachtet. Die in der Regierungsvorlage 677 BlgNR 16. GP erstmals vorgesehene Möglichkeit, dem Vater eines unehelichen Kindes über die — derzeit möglichen — Rechte der Pflege und Erziehung hinaus, die Rechte der gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen einzuräumen, wurde mit der Begründung kritisiert, daß der uneheliche Vater oft selbst an einem solchen Rechtsübergang nicht interessiert sei, keinen Kontakt zum Kinde habe, dadurch vom Rechtsübergang gar nichts erfahren und hiervon das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Diese Einwände waren

überzeugend und schwerwiegend. Der Inhalt des geltenden § 170 ABGB — insbesondere dessen Verweisung auf den § 145 ABGB — führt nämlich dazu, daß ein uneheliches Kind, das mit seiner Mutter und mit deren Eltern in einem geordneten Familienverband lebte, im Fall des Todes seiner Mutter von Gesetzes wegen zum Vater kommen müßte. Auch der Übergang der Vermögensverwaltung und gesetzlichen Vertretung auf den anderen Elternteil ist nicht immer sinnvoll, vor allem dann, wenn ein entsprechender Kontakt zwischen beiden Eltern — wie häufig bei den Eltern eines unehelichen Kindes — nicht besteht. Es war daher nötig, die den Übergang elterlicher Rechte regelnden §§ 144 ff. ABGB in einer solchen Weise anzupassen, daß sie für eheliche Kinder meistens keine wesentliche Abweichung von der bisherigen Rechtslage bringen, für uneheliche Kinder aber ebenfalls anwendbar gemacht werden können. Es wird daher vorgeschlagen, daß der automatische Übergang von elterlichen Rechten von einem im Sinn des § 145 Abs. 1 ABGB in der geltenden Fassung behinderten Elternteil auf den anderen Elternteil völlig beseitigt wird. Der Fall, daß ein Elternteil stirbt, braucht nicht gesondert geregelt zu werden, weil in diesem Fall klar ist, daß die rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten erlöschen. Ist ein Elternteil abwesend, so wird er bestimmte elterliche Rechte und Pflichten nicht ausüben können, wie etwa die Pflege oder Erziehungshandlungen, die eine Nähe zum Kinde voraussetzen. Andere Erziehungshandlungen, wie etwa die Vornamenserteilung oder die Unterbringung des Kindes in einem Internat, wird er auch aus der Ferne veranlassen können. In der Regel wird er auch Handlungen der Vermögensverwaltung und der Vertretung aus der Entfernung setzen können; diese sind ohnedies im Licht des § 154 Abs. 2 und 3 ABGB zu sehen. Allerdings kann man nicht verlangen, daß ein Elternteil, der sich in der Nähe zum Kind befindet und eine Erziehungshandlung setzen muß, mit einem Elternteil, der schwer erreichbar ist, das Einvernehmen herstellen muß, bzw. daß dieser bestimmten Vertretungshandlungen zustimmen muß. Die im § 144 ABGB enthaltene Verpflichtung, die rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten einvernehmlich auszuüben, soll daher nicht bestehen, wenn die Verbindung mit dem Elternteil nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig hergestellt werden kann. Entsprechende Änderungen werden auch in dem die Vertretung regelnden § 154 ABGB vorgenommen. Die bisherigen Regelungsinhalte der §§ 145 a und 145 c ABGB werden gestrafft und in den § 144 ABGB überstellt.

Der neue § 145 Abs. 1 ABGB regelt, was zu geschehen hat, wenn ein Elternteil, dem allein die rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten (sie sind im § 144 Abs. 1 ABGB umschrieben) zustehen, — sei es durch Tod, sei es durch Entziehung dieser Rechte — an der weiteren Ausübung gehin-

dert ist. In diesem Fall hat das Gericht zu entscheiden, ob die Rechte und Pflichten dem anderen Elternteil oder ob und welchem Großelternpaar oder Großelternteil sie zustehen sollen. Die Rechtsstellung der Großeltern — auch zueinander — entspricht dann der Rechtsstellung der Eltern. Die bisherigen Regelungen des § 145 b ABGB werden in den vorgeschlagenen § 145 Abs. 2 und Abs. 3 1. Satz ABGB überstellt. Der letzte Satz schafft einen Tatbestand zur Bestellung eines Sachwalters, wenn im Interesse des Kindes rasch Erziehungs- und Vertretungshandlungen vorzunehmen sind, jedoch ein hiezu befugter Elternteil nicht erreicht werden kann und nicht ein derart schwerer Fall vorliegt, daß Maßnahmen nach § 176 ABGB ins Auge gefaßt werden müssen. Die Bestellung eines solchen Sachwalters läßt demnach die rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten unberührt. Die §§ 187, 196 und 198 ABGB (siehe Erläuterungen zu Z 26) sind im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, daß Großeltern die elterlichen Rechte (§ 144 ABGB) zugeteilt werden können, anzupassen. In den §§ 187 und 198 ABGB ist der Hinweis auf die eheliche Abstammung im Sinn der Erläuterungen zu Z 5 beseitigt worden.

Zur Z 3 (§ 148)

Damit wird ein Redaktionsverssehen bei der Vorbereitung des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBl. Nr. 403/1977, beseitigt.

Zu den Z 4, 17 und 21 (§§ 148, 164, 176, 177 Abs. 2 und 181 a Abs. 1 Z 6)

Eine Reihe von Bestimmungen des ABGB, aber auch des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und des Unterhaltsvorschußgesetzes bezieht sich auf die Bezirksverwaltungsbehörde. Schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist dargetan worden, daß anstelle des Ausdrucks „Bezirksverwaltungsbehörde“ der Ausdruck „Jugendwohlfahrtsträger“ im Zivilrecht verwendet werden soll.

Aus sprachlichen Gründen kann die Ersetzung des Ausdrucks „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch den Ausdruck „Jugendwohlfahrtsträger“ in den §§ 145, 148, 163 c, 164, 176, 177 Abs. 2 und 181 a Abs. 1 Z 6 ABGB nicht in einer einzigen Ziffer vorgenommen werden; sie bedarf mehrerer Ziffern.

Zu den Z 5 (§§ 151, 152, 153, 172, 174 und 175), 13 (§§ 173, 174), 29 (§ 244) und 31 (§ 251)

Der Entfall des Wortes „eheliches“ („ehelichen“) in den §§ 151 bis 153, 172 bis 175, 187 und 198 ABGB dient einerseits der Bereinigung der Rechtssprache; den §§ 139 bis 154 a ABGB ist die Überschrift „Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern“, den §§ 165 bis 170 ABGB

die Überschrift „Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und unehelichen Kindern“ vorangestellt. Durch diese Überschrift sind diejenigen Bestimmungen, die ausschließlich für uneheliche Kinder gelten, deutlich von denjenigen Bestimmungen getrennt, die unmittelbar für eheliche Kinder und teilweise — durch die schon jetzt bestehenden Verweisungsbestimmungen — mittelbar auch für uneheliche Kinder gelten. Schon derzeit gelten die §§ 140 bis 143, 145, 146 bis 148, 151 bis 153 und 172 bis 175 ABGB in gleicher Weise für eheliche und uneheliche Kinder. Da derzeit minderjährige uneheliche Kinder unter Vormundschaft stehen, werden die §§ 151 bis 153 sowie die §§ 172 bis 175 ABGB durch die Verweisungsbestimmungen des § 244 ABGB (bezüglich der §§ 151 bis 153 ABGB) beziehungsweise des § 251 zweiter Satz ABGB (bezüglich der §§ 172 bis 175 ABGB) anwendbar gemacht. Da durch die §§ 166, 167 ABGB idF Entw. auch den Eltern unehelicher Kinder die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung zugewiesen werden sollen, wird die Vormundschaft für ein uneheliches Kind von der Regel zur Ausnahme. Die im Vormundschaftsrecht angesiedelten Verweisungsbestimmungen des § 244 und des § 251 zweiter Satz ABGB sowie der das Antragsrecht des Vormundes auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit regelnde dritte Satz des § 251 sind daher aufzuheben. Die §§ 173 und 174 werden entsprechend angepaßt, wobei die bisher dem Vormund zustehenden Rechte allgemein den Personen eingeräumt werden, die das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes haben (wie etwa Großeltern, denen die elterlichen Rechte nach § 145 ABGB idF Entw. zugeteilt worden sind).

Zur Z 7 (§ 163 a)

Mit der Geburt eines unehelichen Kindes tritt nach dem § 17 JWG in der geltenden Fassung die gesetzliche Amtsvormundschaft der Bezirksverwaltungsbehörde ein, die aber gemäß § 198 Abs. 2 ABGB in der geltenden Fassung oder gemäß § 19 JWG in der geltenden Fassung durch eine Einzelvormundschaft ersetzt werden kann. Derzeit wird daher jedes unehelich geborene Kind durch einen Vormund vertreten. Dieser hat nach § 163 a ABGB in der geltenden Fassung dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind festgestellt wird.

Die künftige Rechtslage sieht die Vormundschaft über ein uneheliches Kind nur noch in Ausnahmefällen vor (vgl. § 211 ABGB idF Entw.). Die Sorge für die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind kann daher nicht mehr dem „Vormund“ auferlegt werden. Sie ist ganz allgemein dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu übertragen. Der in den § 163 a ABGB neu einzufügende Begriff des gesetzlichen Vertreters erhält seinen Inhalt aus den §§ 144, 154 f. ABGB in der gel-

tenden Fassung sowie den §§ 166, 187, 211 oder 212 ABGB idF Entw. Demgemäß kann im Einzelfall die Sorge für die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind die Mutter den Jugendwohlfahrtsträger als Sachwalter oder als Vormund oder den Einzelvormund treffen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Feststellung der Vaterschaft das Wohl des Kindes entgegensteht.

Ausdrücklich festgeschrieben wird nunmehr das schon bisher bestehende Recht der Mutter, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben. Macht die Mutter von diesem Recht Gebrauch, so ist auch ein anderer gesetzlicher Vertreter — etwa der Jugendwohlfahrtsträger — nicht zur Feststellung der Vaterschaft verpflichtet. Aus der im vorgesehenen „Schweigerecht“ der Mutter zum Ausdruck kommenden Wertung — die Mutter soll sich dafür entscheiden können, die Geschicke ihres Kindes in Eigenverantwortung ohne Unterstützung durch den Vater in die Hand zu nehmen — ist abzuleiten, daß in diesem Fall der Jugendwohlfahrtsträger auch kein Recht mehr dazu haben soll, die Feststellung der Vaterschaft zu betreiben.

Ist die Mutter im Bereich der Vaterschaftsfeststellung gesetzlicher Vertreter des Kindes, so kann die in Abs. 1 vorgesehene Pflicht, für die Feststellung der Vaterschaft zu sorgen, durch die folgenden Abs. 2 und 3 allerdings wieder aufgehoben werden. Macht die Mutter nämlich von dem ihr zustehenden Recht Gebrauch, den Vater des Kindes nicht bekanntzugeben, so erlischt zugleich ihre Verpflichtung nach Abs. 1.

Zu den Z 8 bis 10 (§ 163 c Abs. 1)

Nach geltendem Recht (§ 163 c ABGB) kommt dem Vaterschaftsanerkenntnis die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Erklärung ua. vor dem Gericht (Z 1), vor der Bezirksverwaltungsbehörde in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens (Z 2) oder vor dem Standesbeamten, vor dem die Eltern die Ehe schließen (Z 3), abgegeben wird.

Soweit in der vorgeschlagenen Z 1 nun die Worte „vor Gericht“ verwendet werden, handelt es sich lediglich um eine sprachliche Verschönerung. Welches Gericht zur Mitwirkung berufen ist, bestimmt weiterhin § 114 Abs. 1 JN.

Anstelle der Wendung „vor der Bezirksverwaltungsbehörde in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens“ treten nun die Worte „vor einem Jugendwohlfahrtsträger“. Da ein Jugendwohlfahrtsträger immer und ausschließlich auf dem Gebiet der Fürsorge für Minderjährige tätig wird, kann eine nähere Bestimmung entfallen, zumal der Ausdruck Vormundschaftswesen nicht mehr exakt wäre, da der Jugendwohlfahrtsträger in Hinkunft vornehmlich als gesetzlicher Vertreter anderer Art tätig sein wird. Durch den unbestimmten Artikel wird ausgedrückt, daß das Vaterschaftsanerkenntnis vor jedem Jugendwohlfahrtsträger — also nicht

nur demjenigen, der als gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 212 Abs. 1 ABGB idF Entw.) tätig ist — abgegeben werden kann. Nach geltendem Recht ist es nötig, daß das Vaterschaftsanerkenntnis entweder vor einem Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund erklärt oder dem Gericht übersandt sein muß. Der systemgerechte Ausbau dieser Regelung besteht darin, daß nunmehr alle Anerkenntnisse, die nicht vor dem Gericht aufgenommen werden, diesem übersandt werden müssen; das Gericht hat daraufhin das entsprechende Verfahren einzuleiten und für den Fall, daß das Anerkenntnis rechtswirksam geworden ist, die Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Kindes führt, zu verständigen. Es wird nicht verkannt, daß durch die Regelung sowohl derjenige Jugendwohlfahrtsträger, der bisher als Amtsvormund des Kindes eingeschritten wäre und nunmehr als Sachwalter nach § 212 ABGB idF Entw. einschreitet, als auch die Gerichte in stärkerem Maß mit Förmlichkeiten belastet werden. Das durch die Vermehrung der zur Entgegennahme eines Vaterschaftsanerkenntnisses berufenen Stellen entstehende Problem kann nur dadurch gelöst werden, daß die materiellen Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses eingeschränkt und das diesbezügliche Verfahren vereinfacht wird. Derartig tiefgreifende Änderungen können aber ohne ein förmliches Begutachtungsverfahren nicht vorgeschlagen werden; sie werden daher künftigen Reformvorhaben — etwa der in Gang befindlichen Reform des außerstreitigen Verfahrens samt diesbezüglicher erbrechtlicher Anpassung — vorbehalten bleiben.

Auch wird die Möglichkeit eines Anerkenntnisses nicht mehr auf den Standesbeamten eingeschränkt, vor dem die Eltern die Ehe schließen; das Anerkenntnis soll ganz allgemein vor jedem Standesbeamten möglich sein.

Eine entsprechende Anpassung erfährt auch § 53 Abs. 2 PStG (Art. IV Entw.).

Zur Z 11 (§ 166)

Im Gegensatz zum geltenden Recht sollen nun auch bezüglich der Vermögensverwaltung und der Vertretung des unehelichen Kindes dieselben Vorschriften wie für das eheliche Kind gelten. Der bedeutsame Unterschied besteht aber darin, daß abgesehen von der Unterhaltpflicht alle diese Rechte und Pflichten zunächst der Mutter allein zustehen (Abs. 2). Diese Bestimmung entspricht im Wortlaut dem bisherigen § 170 ABGB, der allerdings nur die Pflege und Erziehung regelt. Erst wenn die Mutter ihren Pflichten nicht nachkommen kann — hier sind die §§ 144 f., 176 ABGB, die ja von der Verweisung in § 166 Abs. 1 idF Entw. nun erfaßt sind, anzuwenden — wird nach § 145 ABGB idF Entw. vorzugehen sein.

Ist die Mutter des unehelichen Kindes selbst noch minderjährig, so stehen die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung dem Jugendwohlfahrtsträger als Vormund nach § 211 Abs. 1 ABGB idF Entw. zu. Wird die Mutter volljährig oder für volljährig erklärt, so gehen die bezeichneten Rechte auf sie über (§ 250 ABGB idF Entw.).

(§ 167)

Diese Bestimmung sieht nun die Möglichkeit vor, auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile die Rechtsstellung der Eltern eines unehelichen Kindes bei Vorliegen vergleichbarer Verhältnisse der Rechtsstellung ehelicher Eltern anzugeleichen. Die Verfügung, daß ihnen beide alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten zukommen, kann jedoch nur dann getroffen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Eltern müssen mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben. Bei der Beurteilung, ob eine solche vorliegt, wird sowohl auf die bisherige als auch die noch zu erwartende Dauer abzustellen sein.

2. Das Wohl des Kindes darf dieser Verfügung nicht entgegenstehen.

Vor der Entscheidung hat das Gericht das mindestens zehnjährige Kind zu hören.

Hebt ein Elternteil die häusliche Gemeinschaft auf oder ist die Voraussetzung nach dem Punkt 2. nicht mehr gegeben, ist die Verfügung aufzuheben. Die bezeichneten Rechte stehen dann wieder der Mutter allein zu. Endet die Gemeinschaft durch Tod eines Elternteils, so stehen die Rechte und Pflichten dem anderen Elternteil zu.

Der § 167 ABGB in der geltenden Fassung regelt derzeit die Pflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung sowie deren weitere Auslagen zu ersetzen, samt der dazugehörigen Verjährungsfrist. Die Kosten der Entbindung werden aber heute regelmäßig von den Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gedeckt, und die Mutter deckt ihren Unterhalt entweder durch ein Karenzurlaubsgeld oder eine Leistung der Sozialhilfe. Dies hat dazu geführt, daß § 167 in der geltenden Fassung nicht mehr angewandt wird. Er kann daher durch den vorgeschlagenen Wortlaut ersetzt werden.

Zur Z 12 (Aufhebung des § 168)

§ 168 ABGB in der geltenden Fassung gibt der Mutter, die dies benötigt „und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt“, den Anspruch gegen den mutmaßlichen Vater, daß er den Unterhalt des

Kindes für die ersten drei Monate sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 ABGB zu ersetzenenden Kosten bei Gericht erlegt. Zur Aufhebung dieses Anspruchs wird auf die Erläuterungen zur Z 11 verwiesen. Aus den dort dargestellten Gründen sowie wegen des durch § 4 Z 4 UVG gesicherten Unterhaltsanspruchs des Kindes sind Anträge nach § 168 ABGB in der geltenden Fassung kaum vorgekommen; § 168 ABGB kann daher aufgehoben werden.

(Aufhebung des § 170)

Die bisher in § 170 ABGB enthaltenen Regelungen finden sich jetzt im § 166 ABGB idF Entw. Die in § 170 ABGB in der geltenden Fassung enthaltene ausdrückliche Verweisung auf § 145 ABGB ergibt sich jetzt aus der Gesamtverweisung im § 166 Abs. 1 idF Entw. auf alle Bestimmungen über den Unterhalt, die Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung und Vertretung. Von dieser Verweisung ist nun auch der Übergang der gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung erfaßt.

Die Einschränkung auf den Vater, „dessen Vaterschaft festgestellt ist“, braucht nicht mehr eigens ausgesprochen zu werden, da die Feststellung der Vaterschaft immer Voraussetzung dafür ist, daß ein Mann als Vater eines unehelichen Kindes im Sinn der entsprechenden Bestimmungen des ABGB (zB §§ 166, 167, 181 Abs. 1 Z 3) angesehen werden kann.

Zur Z 14 (§ 176 Abs. 1)

§ 176 ABGB regelt die Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten. Von diesen Maßnahmen soll das Gericht nur aus schwerwiegenden Gründen Gebrauch machen, etwa dann, wenn die Eltern das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden. Der zweite Halbsatz sieht aber vor, daß eine solche Verfügung auch dann ergehen kann, wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen. Um Eingriffe von außen in die Familien gering zu halten, konnte eine Verfügung in diesem Fall nur auf Antrag eines Elternteils ergehen. Es gibt aber Fälle, in denen es zu einem Einvernehmen der Eltern nicht kommt, jedoch eine besonders bedeutsame Angelegenheit des Kindes berührt ist, ohne daß die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes gegeben sind: weigern sich die Erziehungsbe rechtigten überhaupt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen — die Vornamenserteilung ist Ausfluß des Erziehungsrechtes —, so liegt hierin sicher eine Gefährdung des Kindeswohles. Kommen sie ihrer Verpflichtung, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, aber nach, einigen sich aber nicht auf einen der zahlreichen möglichen Namen, so handelt es sich um einen Dissens nach dem zweiten Halbsatz, der eine für das Kind bedeutsame Angelegenheit betrifft: der Geburtseintrag des Kindes bleibt bis

zum Vorliegen der Einigung der Eltern ohne Vornamen des Kindes. In diesen Fällen soll es möglich sein, daß das Gericht — etwa wenn es vom Standesbeamten vom Dissens erfährt — von Amts wegen eine angemessene Verfügung trifft. Verfügungen in nicht besonders bedeutsamen, sondern bloß wichtigen Angelegenheiten sind weiterhin nur auf Antrag eines Elternteils möglich.

Zur Z 15 (Aufhebung des § 176 Abs. 3)

Diese Regelung, die einen ganz allgemeinen Grundsatz des Kindschaftsrechts darstellt, ist nun in § 176 b ABGB idF Entw. enthalten.

Zur Z 16 (§ 176 a)

§ 176 a idF Entw. eröffnet die Möglichkeit, dem Jugendwohlfahrtsträger die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten unter folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise zu übertragen:

1. Es liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor;
2. diese Gefährdung kann nur durch die gänzliche Entfernung des Minderjährigen aus der bisherigen Umgebung hintangehalten werden und
3. eine Unterbringung bei Verwandten und sonstigen geeigneten nahestehenden Personen ist nicht möglich.

Die Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes vor der Entscheidung des Gerichts ist zwingend vorgesehen.

Der Jugendwohlfahrtsträger darf die Ausübung der auf ihn übertragenen Rechte und Pflichten auch Dritten übertragen, so etwa Pflegeeltern oder dem Leiter eines Heimes.

Das Gericht wird auch Verfügungen nach § 176 a in Form vorläufiger Anordnungen (vgl. § 12 AußStrG; OGH 9. 9. 1926, SZ 8/255) treffen können.

(§ 176 b)

Durch Verfügungen nach den §§ 176 oder 176 a ABGB idF Entw. dürfen die elterlichen Rechte nur so weit beschränkt werden, als dies zur Sicherung des Kindeswohls unbedingt erforderlich ist. Eine Übertragung aller aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten auf den Jugendwohlfahrtsträger wird wohl nur in Ausnahmefällen erforderlich sein.

Diese grundsätzliche Regelung entspricht dem geltenden § 176 Abs. 3 ABGB.

Zur Z 18 (§ 177 Abs. 3)

§ 177 ABGB regelt die Zuteilung der rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten im Fall

einer Scheidung oder Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes an einen Elternteil. § 177 Abs. 3 ABGB in der geltenden Fassung sieht vor, daß die einem Elternteil zugeteilten Rechte auf den anderen Elternteil übergehen, sobald ein Elternteil in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz ABGB in der geltenden Fassung betroffen ist. Bereits in den Erläuterungen zur Z 1 wurde ausgeführt, daß der selbsttätige Übergang rein persönlicher elterlicher Rechte und Pflichten auf den anderen Elternteil dann untulich ist, wenn zu diesem Elternteil kein ausreichendes Naheverhältnis mehr besteht. Waren etwa die elterlichen Rechte und Pflichten der Mutter zugeteilt und hatte diese — gemeinsam mit ihren Eltern — das Kind betreut, so führte der Tod der Mutter nicht nur zu diesem für das Kind schon schmerzlichen Verlust, sondern, wenn der Vater seinen Anspruch nach § 177 Abs. 3 ABGB in der geltenden Fassung — möglicherweise nur aus unterhaltsrechtlichen Überlegungen — durchgesetzt hatte, zum Verlust der Großeltern, die sich bisher um das Kind gekümmert hatten. In einem solchen Fall soll daher in Zukunft in flexiblerer Weise nach § 145 ABGB idF Entw. entschieden werden, was für das Kind günstiger ist.

Der § 167 ABGB idF Entw. gibt den in dauernder häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern eines unehelichen Kindes die Möglichkeit, gemeinsam Elternrechte zu erlangen; diese Möglichkeit darf geschiedenen Eltern eines ehelichen Kindes unter den gleichen Voraussetzungen selbstverständlich nicht verwehrt werden; die aus dem Unehelichenrecht stammende Bestimmung des § 167 ABGB idF Entw. soll daher entsprechend gelten. Die sinngemäße Anwendung einer Bestimmung des Unehelichenrechtes für Eltern eines ehelichen Kindes ist deshalb gerechtfertigt, weil der dort geregelte Fall bei einem unehelichen Kind häufiger vorkommen wird als bei einem ehelichen, dessen Eltern geschieden sind.

Zur Z 19 (§ 178 Abs. 1)

Die bisherige Bestimmung des § 178 Abs. 1 ABGB wird auch dem Fall angepaßt, daß **beiden** Eltern die elterlichen Rechte nach § 144 ABGB nicht zustehen. Damit soll den durch den Entwurf neu ermöglichten Fällen, daß die elterlichen Rechte den Großeltern, dem Jugendwohlfahrsträger oder Pflegeeltern zustehen, Rechnung getragen werden. Die Verpflichtung, den Vater und/oder die Mutter des Kindes von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen zu verständigen, trifft nun ganz allgemein denjenigen, dem die bezeichneten Rechte und Pflichten zustehen.

Dem Vater eines unehelichen Kindes, dem nie das Recht auf Pflege und Erziehung zugekommen ist, steht das Recht, verständigt zu werden und sich zu äußern, nur bezüglich wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung zu. Von Vertretungs-

handlungen in reinen Vermögensangelegenheiten oder Maßnahmen der Vermögensverwaltung und allen anderen — auch wichtigen — Maßnahmen, die nicht die Pflege und Erziehung des Kindes betreffen, braucht er nicht verständigt zu werden. Dem Vater eines unehelichen Kindes, dem Pflege und Erziehung — entweder nach § 145 oder § 167 idF Entw. — zugekommen sind, werden durch die vorgeschlagene Fassung des § 178 Abs. 1 die gleichen Rechte eingeräumt wie dem Vater eines ehelichen Kindes. Die ausdrückliche Anordnung, daß diese Rechte nur dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zustehen, kann auch hier entfallen (vgl. die Erläuterungen zur Z 12). Die Rechtsprechung hat die Mindestrechte nach § 178 ABGB bisher sehr einschränkend ausgelegt (vgl. OGH 26. 11. 1980, SZ 53/157). Man darf aber nicht übersehen, daß die Mindestrechte für denjenigen Elternteil, der sie innehat, von wesentlicher Bedeutung sind und ein gerichtlicher Entscheidungsvorhang hinsichtlich ihrer Entziehung vorgesehen ist (§ 178 Abs. 2 ABGB). Die Neufassung des Abs. 1 soll daher der Rechtsprechung die Möglichkeit geben, entsprechende Verfügungen zu treffen, wenn die Gefahr besteht, daß ein Berechtigter in seinem Anspruch auf Information verletzt wird oder der ausgedrückte Wunsch das Wohl des Kindes besser fördert und nicht in beiden Fällen die engen Voraussetzungen des § 176 1. Halbsatz ABGB vorliegen.

Zur Z 20 (§ 181 Abs. 1)

Als weiterer Zustimmungsberechtigter zur Adoption kommt nun der Vater des minderjährigen unehelichen Wahlkindes, dem das Recht auf Pflege und Erziehung zukommt, hinzu (§ 181 Abs. 1 Z 3 idF Entw.).

Dies ist eine notwendige Konsequenz aus einer Regelung, die auch dem Vater des unehelichen Kindes in bestimmten Fällen das Recht auf Pflege und Erziehung zugesteht. Dieser darf bei der beabsichtigten Adoption seines Kindes selbstverständlich nicht übergangen werden.

Zur Z 21 (§ 181 a Abs. 1 Z 5)

Die bisher auf die in den §§ 5 und 6 JWG in der geltenden Fassung geregelte Übernahme in fremde Pflege zugeschnittene Bestimmung der Z 5 wird insofern angepaßt, als der Begriff der „Übernahme in fremde Pflege“ nicht übernommen wird. Anhörungsberechtigt sind jetzt nur mehr die Pflegeeltern und der Leiter des Heimes, in dem sich das minderjährige Wahlkind befindet.

Zur Z 22 (§ 181 a Abs. 2)

Die Neuformulierung des § 181 a Abs. 2 ABGB bringt keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine sprachliche Verbesserung mit sich.

Zur Z 23 (§ 186)

Auf eine Legaldefinition des Begriffes „Pflegeverhältnis“ bzw. „Pflegeeltern“ wurde verzichtet, da die Möglichkeiten für die Ausgestaltung dieses Verhältnisses sehr vielfältig sind. In der Lehre und Rechtsprechung wurde bisher zwischen dem Pflegevertrag im eigentlichen Sinn und dem bloßen Kostkindvertrag unterschieden. Ein Pflegevertrag im eigentlichen Sinn liegt dann vor, wenn den Pflegeeltern ein Recht auf Erziehung eingeräumt wird, das dem der leiblichen Eltern vorgeht, insbesondere wenn das Rückforderungsrecht der leiblichen Eltern eingeschränkt wird oder deren Erziehungsrechte ruhen sollen. Ein solcher Vertrag bedarf nach der geltenden Rechtslage der gerichtlichen Genehmigung. Beim bloßen Kostkindvertrag hingegen, der gerichtlicher Genehmigung nicht bedarf, sind die Pflegeeltern nur Erfüllungsgehilfen des an sich Erziehungsberechtigten. Das Pflegeverhältnis kann dann grundsätzlich jederzeit beendet werden.

Sowohl beim Pflegevertrag im eigentlichen Sinn als auch beim bloßen Kostkindvertrag werden die die Pflege ausübenden Personen als „Pflegeeltern“ bezeichnet.

Kein Zweifel kann daran bestehen, daß der Begriff der Pflegeeltern nach den §§ 186 ff. ABGB idF Entw. jedenfalls diejenigen umfaßt, die einen Pflegevertrag im eigentlichen Sinn abgeschlossen haben, der bisher der gerichtlichen Genehmigung bedurfte. Ob auch die Pflegeeltern beim Kostkindvertrag unter die Bestimmungen der neuen §§ 186 ff. idF fallen, wird von der konkreten Ausgestaltung dieser Vereinbarung sowie auch von der Nähe zwischen den „Pflegeeltern“ und dem Kind abhängen.

Welche Rechte und Pflichten der jeweiligen Pflegeperson im Einzelfall zukommen, hängt jedenfalls vom Inhalt der Ermächtigung durch die (unmittelbar) Erziehungsberechtigten (§ 137 a ABGB in der geltenden Fassung) bzw. durch den Jugendwohlfahrtsträger (§ 176 a idF Entw.) ab.

Das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung eines Pflegevertrages wurde nicht mehr beibehalten. Pflegeverträge, durch die die elterlichen Rechte und Pflichten in der Weise eingeschränkt werden, daß diejenigen der Pflegeeltern vorangehen, können nicht mehr wirksam geschlossen werden. Als Ersatz hiefür wurde im § 186 a idF Entw. die Möglichkeit der Übertragung der elterlichen Rechte und Pflichten an die Pflegeeltern vorgesehen (s. Erläuterungen zur Z 24).

Da die Pflegeeltern im Regelfall guten Einblick in die Angelegenheiten und Bedürfnisse des Kindes haben, wird ihnen nun auch ein eigenes Antrags- und Anhörungsrecht eingeräumt, das über das bisher bestehende Anhörungsrecht in § 181 a Z 5 ABGB in der geltenden Fassung weit hinausgeht. Die Rechtsprechung hat Personen, die die Pflege

eines Kindes besorgt haben, bisher kaum Möglichkeiten geboten, sich am Pflegschaftsverfahren des Kindes zu beteiligen. In einzelnen Fällen wurde sogar die Parteistellung von Pflegepersonen, gegen die die gerichtliche Verfügung selbst gerichtet war, verneint (vgl. OGH 8. 4. 1986, 1 Ob 539/86). Pflegeeltern haben nun die Möglichkeit, in allen die Person des Pflegekindes betreffenden Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren Anträge zu stellen und ihre Meinung zu äußern. Damit ist auch die Legitimation verbunden, im Falle der Ablehnung ihres Antrags Rechtsmittel zu ergreifen.

Wenn auch nach der Neuregelung weiterhin bloß von Pflegeeltern gesprochen wird, sollen nach wie vor sowohl Ehepaare als auch Einzelpersonen Kinder in Pflege nehmen können. Die Möglichkeit, daß auch Einzelpersonen ein Pflegeverhältnis eingehen können, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber bereits aus einem Größenschluß zu den Bestimmungen über die Adoption.

Zur Z 24 (§ 186 a)

Eine gegenüber dem geltenden Recht weitere bedeutsame Stärkung der Stellung der Pflegeeltern bringt § 186 a ABGB idF Entw.

Für den Fall, daß zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern keine oder bloß ganz geringe Beziehungen mehr bestehen und sich zu den Pflegeeltern eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat, können den Pflegeeltern auf ihren Antrag alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten übertragen werden. Die Voraussetzungen für diese Übertragung im einzelnen sind:

1. Zwischen den Pflegeeltern und dem Kind muß eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung bestehen. Dabei wird jedenfalls zu fordern sein, daß Pflegeeltern und Pflegekind in ständiger häuslicher Gemeinschaft leben und eine entsprechende emotionale Beziehung zwischen Eltern und Kind besteht. Dies setzt wieder, je nach Alter des Kindes, voraus, daß das Pflegeverhältnis bereits eine gewisse Zeit gedauert hat.

2. Das Pflegeverhältnis muß für nicht nur vorübergehende Dauer beabsichtigt sein. Auf welche Dauer das Pflegeverhältnis eingerichtet ist, wird sich in der Regel aus der Vereinbarung zwischen den Pflegeeltern und den Erziehungsberechtigten bzw. dem Jugendwohlfahrtsträger oder den Gründern für eine Verfügung nach § 176 a idF Entw. ergeben. Daneben werden alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch das Alter des Kindes, zu berücksichtigen sein.

3. Die Übertragung der genannten Rechte und Pflichten auf die Pflegeeltern muß dem Wohl des

Kindes (vgl. § 178 a ABGB in der geltenden Fassung) entsprechen.

Diese Übertragung soll den Pflegeeltern im Interesse des Kindes eine raschere und einfachere Abwicklung seiner Angelegenheiten ermöglichen sowie das Kind noch mehr als vorher in die Pflegefamilie integrieren. Den Eltern bleiben die Mindestrechte nach § 178 ABGB idF Entw.

Die Übertragung aller aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten sollte jedenfalls sehr restriktiv gehandhabt und nur als letztes Mittel angesehen werden. Wenn dem Wohl des Kindes auch durch die Übertragung bloß einzelner Rechte und Pflichten — etwa Pflege und Erziehung — entsprochen werden kann, kommt diese Maßnahme nicht in Betracht.

(§ 186 b)

Der Kreis der vor einer Übertragung von Rechten und Pflichten auf die Pflegeeltern Anhörungsberechtigten entspricht im wesentlichen dem des § 177 Abs. 2 ABGB in der geltenden Fassung, wobei aber auch der andere Elternteil beizuziehen ist. Die Anhörung des Jugendwohlfahrtsträgers ist hier obligatorisch.

Der Verweis auf § 181 a Abs. 2 ABGB in der geltenden Fassung, wonach von der Anhörung einer der genannten Personen dann abzusehen ist, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnte, gilt nur für den Kreis der Anhörungsberechtigten.

Bei fehlender Zustimmung der in Abs. 2 genannten Personen kommt die Übertragung — im Einklang mit der allgemeinen Regel des § 176 — nur in Betracht, wenn sonst das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Zustimmungsberechtigt sind: Der Vater des ehelichen Kindes und die Mutter sowie die Großeltern oder der Vater des unehelichen Kindes, diese jedoch nur, wenn sie elterliche Rechte und Pflichten nach § 144 ABGB haben oder hatten. Hiemit soll sichergestellt werden, daß Personen, die elterliche Rechte einmal gehabt und dadurch ein Naheverhältnis zum Kind gewonnen haben, sich der Übertragung widersetzen können.

Sofern einer der im Abs. 2 genannten Zustimmungsberechtigten nicht gehört werden und damit natürlich auch nicht zustimmen kann, ist eine Übertragung nur möglich, wenn ohne sie das Kindeswohl gefährdet wäre. Andernfalls hat diese Maßnahme zu unterbleiben.

(§ 186 c)

Für die Entziehung aller oder einzelner Rechte, die auf die Pflegeeltern übertragen wurden — der Entwurf spricht von der Aufhebung der Übertragung —, sind dieselben Grundsätze heranzuziehen

wie bei der Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten nach § 176 ABGB in der geltenden Fassung.

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist dafür allerdings nicht erforderlich; es genügt, daß die Aufhebung der Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Unter dieser Voraussetzung wird daher auch die Aufhebung der Übertragung an Pflegeeltern, die ihre Aufgabe zur vollen Zufriedenheit erfüllt haben, in Betracht kommen. Dies etwa dann, wenn die leiblichen Eltern sich (wieder) um das Kind entsprechend sorgen wollen und können. Sind nun die Voraussetzungen für das Kind sowohl bei den Pflegeeltern als auch bei den leiblichen Eltern annähernd gleich, so wird den leiblichen Eltern der Vorzug zu geben sein. Dies ist nötig, um nicht einen (gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verstörenden) Wertungswiderspruch zur Adoption zu schaffen; leibliche Eltern eines Pflegekindes verlieren — im Gegensatz zu den leiblichen Eltern eines Adoptivkindes — nicht die Unterhaltpflicht. Sie behalten daher aus ihrer Rechtsstellung heraus ein engeres Verhältnis zu ihrem Kind; die Voraussetzungen, damit sie ihr Kind wieder erlangen können, sind daher einfacher zu gestalten.

Zur Z 26 (§ 198)

Der § 198 Abs. 1 ABGB war im Hinblick auf die Zuteilung elterlicher Rechte an die Großeltern anzupassen.

Die Aufhebung des zweiten und dritten Absatzes des § 198 ABGB ist eine Folge der grundlegenden Neuregelung der Rechtsstellung der Mutter eines unehelichen Kindes (vgl. § 166 Abs. 2 ABGB idF Entw.). Eine Bestellung der Mutter zum Vormund ist nicht mehr erforderlich, da sie nun kraft Gesetzes Vertreter des unehelichen Kindes wird.

Zur Z 27 (§ 211)

Nach geltendem Recht wird die Bezirksverwaltungsbehörde gesetzlicher Amtsvormund aller unehelicher Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Inland geboren werden (§ 17 Abs. 1 JWG). Für minderjährige Kinder, die im Inland aufgefunden werden (Findlinge), gilt hinsichtlich der Amtsvormundschaft die — widerlegbare — Fiktion, daß es sich um uneheliche Kinder handelt. Auch für sie wird daher die Bezirksverwaltungsbehörde kraft Gesetzes Amtsvormund.

Gemäß § 20 des geltenden JWG können der Bezirksverwaltungsbehörde vom Gericht auch Vormundschaften, auf die sich die gesetzliche Amtsvormundschaft nicht erstreckt, übertragen werden, dies allerdings nur mit ihrer Zustimmung.

Gegenüber dieser Rechtslage werden nach den Bestimmungen des Entwurfes die gesetzlichen Amtsvormundschaften des Jugendwohlfahrtsträ-

172 der Beilagen

21

gers stark eingeschränkt, die Möglichkeit einer Bestellung des Jugendwohlfahrtsträgers zum Vormund wird hingegen erweitert.

Eine gesetzliche Vormundschaft entsteht in Hin- kunft nur mehr dann, wenn der Mutter nicht die Vermögensverwaltung und die Vertretung zuste- hen oder ein minderjähriges Kind unbekannter Eltern im Inland aufgefunden wird.

Die Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers zu seiner Bestellung zum Vormund wird vom Ent- wurf nicht mehr gefordert; aus der Verpflichtung des Gerichtes („hat ... zu bestellen“), den Jugend- wohlfahrtsträger bei Vorliegen bestimmter Voraus- setzungen zum Vormund zu bestellen, folgt eben- falls, daß die Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers nicht mehr nötig ist.

(**§ 212**)

Uneheliche Kinder unterscheiden sich von eheli- chen Kindern unter anderem dadurch, daß zum Zeitpunkt ihrer Geburt nicht mit Statuswirkung feststeht, wer ihr Vater ist. Da nach § 140 Abs. 2 ABGB der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes leistet und dies im unmittelbar an die Geburt anschließenden Zeit- raum fast immer die Mutter sein wird, wäre sie — stände der Vater des Kindes fest — wohl von der Verpflichtung frei, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen; diese Verpflichtung trüfe den Vater. Dieser für ein uneheliches Kind und seine Mutter typischerweise vorliegende Nachteil kann daher nur dadurch ausgeglichen werden, daß — zur Wahrung der Interessen des Kindes und auch dessen Mutter — besondere Vorsorge getroffen wird, daß die Vaterschaft festgestellt und der Unterhalt des Kindes durchgesetzt werden. Dabei müssen allerdings unnötige Diskriminierungen des unehelichen Kindes und seiner Mutter vermieden werden.

Der Grundsatz, daß die Mutter eines uneheli- chen Kindes dessen gesetzlicher Vertreter ist (§ 166 Abs. 2 ABGB idF Entw.), wird daher auch für den sensiblen Bereich der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes nicht durchbrochen; allerdings soll der Mutter bei den dem gesetzlichen Vertreter des Kin- des obliegenden Aufgaben der Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung des Unterhalts der Jugendwohlfahrtsträger beistehen; allerdings nicht in der Weise, wie sie die Regierungsvorlage 677 BlgNR 16. GP vorgeschlagen hat. Eine solche Regelung hätte die Befugnisse der Mutter von Gesetzes wegen zu stark eingeschränkt; vorge- schlagen wird nunmehr eine Lösung, bei der Mutter und Jugendwohlfahrtsträger in gleicher Weise die Befugnis haben, das Kind bezüglich der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltsdurchsetzung zu vertreten; um unnötige parallele Vertretungs-

handlungen zu vermeiden und keine Störungen auftreten zu lassen, wird die Verpflichtung geschaf- fen, daß die beiden gesetzlichen Vertreter einander über ihre Vertretungshandlungen zu informieren haben. Dieser Anspruch besteht selbstverständlich auch dann, wenn seine Verletzung nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 176 Abs. 1 ABGB führen würde, da Zweck der Informations- pflicht ist, unnötige Mehrarbeit zu vermeiden: Jeder der beiden gesetzlichen Vertreter hat daher Anspruch darauf, daß ihn der andere über seine Vertretungshandlungen informiert, und jeder von beiden kann sich, wenn die Gefahr der Wiederholung der Verletzung droht, an das Pflegschaftsge- richt wenden. Für zivilgerichtliche Verfahren ist eine Regelung nötig, die das Auftreten zweier gesetzlicher Vertreter ausschließt; der das Verhältnis der Eltern eines ehelichen Kindes zueinander regelnde § 145 a ABGB ist daher entsprechend anzuwenden.

Die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers soll durch Vereinbarung oder — wenn sich der Jugendwohlfahrtsträger weigert — durch Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes beendet werden.

Die Wünsche, die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes so zu regeln, daß die genannte Vertretung der Mutter allein zusteht und sie sich nur an den Jugendwohlfahrtsträger um Hilfe wen- den kann, wurden nicht aufgegriffen. Die Länder, die mit der Durchführung der gesetzlichen Vertretung befaßt sein werden und dies auch jetzt schon sind, haben erklärt, daß uneheliche Mütter wegen Einschüchterungen oder aus Zuneigung zum Vater in einer bedeutsamen Anzahl von Fällen selbst nicht die geringsten Schritte setzen würden, die zur Fest- stellung der Vaterschaft führen. Eine Befragung hat auch ergeben, daß mehr junge Frauen wün- schen, daß nicht sie selbst gegen den Vater ihres Kindes aktiv vorgehen müssen.

(**§ 213**)

Weiterhin wird eine wichtige Aufgabe des Jugendwohlfahrtsträgers darin bestehen, Minder- jährige bei der Hereinbringung ihrer Unterhaltsan- sprüche zu unterstützen. Das Gericht hat den Jugendwohlfahrtsträger dann zum Sachwalter zu bestellen, wenn ohne dessen Hilfe die Festsetzung oder die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche eines Minderjährigen — also auch eines ehelichen Kindes — gefährdet wäre. Der Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers bedarf es in diesem Fall nicht. Nach geltendem Recht (§ 22 Abs. 2 JWG) entfällt das Erfordernis der Zustimmung nur dann, wenn die Eltern eines ehelichen Kindes dauernd getrennt leben oder die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Um Wertungswidersprüche mit § 212 Abs. 2 und 3 ABGB idF Entw. zu vermeiden, war die Möglich-

keit von dessen entsprechender Anwendung vorzusehen.

Weiter wurde die Möglichkeit vorgesehen, daß der Jugendwohlfahrtsträger Unterhaltsansprüche eines Minderjährigen auch mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters durchsetzen kann. Das Wort „Ermächtigung“ wurde nicht deshalb gewählt, um einen wesentlichen inhaltlichen Unterschied zur Vollmacht auszudrücken, sondern um klarzustellen, daß hiefür besondere Förmlichkeiten nicht nötig sind. Der Jugendwohlfahrtsträger ist nicht verpflichtet, die ihm angebotene Macht anzunehmen; dies stellt das Wort „kann“ sicher. Schriftliche oder niederschriftliche Erklärungen der „Ermächtigung“ sind nicht gebühren- oder verwaltungsabgabepflichtig. Das Verhältnis endet nicht anders als eine Bevollmächtigung.

Auch in anderen Angelegenheiten kann das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zum Sachwalter bestellen, wenn das Wohl eines Minderjährigen gefährdet ist. Für diese Bestellung ist jedoch die Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers erforderlich. Das Gericht hat den Wirkungsbereich der Jugendwohlfahrtsbehörde als Sachwalter bestimmt zu umschreiben.

(§ 214)

Die Regelung des § 18 Z 6 JWG in der geltenden Fassung wurde im wesentlichen unverändert übernommen. Für den Jugendwohlfahrtsträger — und zwar auch dann, wenn er aufgrund einer Ermächtigung nach § 213 Abs. 2 ABGB idF Entw. handelt — finden die Bestimmungen über die Zwangsmittel bei unbegründeter Weigerung, eine Vormundschaft zu übernehmen (§ 203 ABGB), die Angelobung des Vormundes (§ 205 ABGB), die Bestellungsurkunde (§ 206 ABGB), die Verpflichtung zur Einholung einer gerichtlichen Genehmigung in wichtigen Angelegenheiten des Kindes (§ 216 Abs. 2 ABGB), die Verpflichtung zum Erlag einer Kaution bei nicht ordnungsgemäßer Rechnungslegung (§ 237 zweiter Satz ABGB) sowie die Belohnung des Vormundes (§§ 266 f. ABGB) keine Anwendung.

Nur für die Anlegung von Mündelgeld in anderer Weise als nach den §§ 230 bis 230 d ABGB ist auch für den Jugendwohlfahrtsträger die Genehmigung durch das Gericht erforderlich.

Abs. 2 erster Satz entspricht der bisher im § 18 Z 1 JWG enthaltenen Regelung und gilt nun sowohl für die gesetzliche als auch die bestellte Vormundschaft bzw. Sachwalterschaft und Vertretung nach § 213 Abs. 2 ABGB idF Entw. Die Einholung der Genehmigung des Gerichtes zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen durch den Jugendwohlfahrtsträger ist nicht erforderlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 18 Z 3 JWG) haben nicht nur Unterhaltsvereinbarungen, die vor dem Jugendwohlfahrtsträger, sondern auch solche, die (bloß) vom Jugendwohlfahrtsträger — als Vertreter des Minderjährigen — geschlossen und von ihm beurkundet werden, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs im Sinn des § 1 Z 15 EO (Abs. 2 zweiter Satz).

Einer Anregung der Volksanwaltschaft in ihrem Sechsten Bericht an den Nationalrat folgend, wird — entsprechend dem schon bisher bestehenden Verwaltungsbrauch — die gesetzliche Verankerung einer Auskunftspflicht des Jugendwohlfahrtsträgers über seine Vertretungstätigkeit vorgeschlagen. Auskunftsrechte sollen Personen haben, die das Kind pflegen oder erziehen, oder solche, die das Kind — in anderen Belangen — gesetzlich vertreten. Eine Mehrbelastung für den Jugendwohlfahrtsträger wird hiedurch kaum entstehen, da der Jugendwohlfahrtsträger für seine Vertretungstätigkeit schon jetzt häufig Kontakte mit den genannten Personen suchen muß. Er soll auch nicht zu einer Vorankündigung seiner Vertretungsschritte oder zu einer selbsttätigen Verständigung von jeder Vertretungshandlung, die er setzt, verpflichtet werden. Durch den Gebrauch der Wendung „Auskünfte ... erteilen“ wird klargestellt, daß die Information berechtigter Personen nur auf deren Frage zu erfolgen hat. Die Auskunftspflicht umfaßt aber auch das Ergebnis der Vertretungstätigkeit, also etwa die Erfolge der namens des Kindes bei Gericht gestellten Anträge. Würde die Erteilung der Auskunft das Wohl des Kindes gefährden — etwa wenn der Auskunftsberichtigte die erteilten Auskünfte an einen Prozeßgegner des Kindes weiterträgt —, so besteht keine Auskunftspflicht. Selbstverständlich kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Auskunftspflicht auch vorbeugend dadurch erfüllen, daß er im persönlichen Gespräch geplante Vertretungshandlungen ankündigt oder den auskunftsberichtigten Personen Durchschriften der von ihm namens des Kindes abgegebenen schriftlichen Erklärungen regelmäßig übersendet; eine Verpflichtung hiefür besteht freilich nicht.

(§ 215)

Ganz allgemein soll der Jugendwohlfahrtsträger nunmehr verpflichtet sein, die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen in den Bereichen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung beim Pflegschaftsgericht zu beantragen, wenn er von der Erforderlichkeit solcher Maßnahmen Kenntnis erlangt. Dies ist deshalb notwendig, da das „Jugendamt“ zumeist weitaus früher von Mißständen in der Erziehung Minderjähriger informiert wird als das Pflegschaftsgericht.

Die Bestimmung des zweiten Satzes ersetzt die bisherige Regelung des § 26 Abs. 2 JWG über die

Setzung vorläufiger Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Auch bei Gefahr in Verzug dürfen vom Jugendwohlfahrtsträger Maßnahmen jedoch nur auf dem Gebiete der Pflege und Erziehung, nicht etwa auch im Bereich der gesetzlichen Vertretung, selbst getroffen werden. Gegen diese — im Bereich des Zivilrechts als Sachwalter — gesetzten Maßnahmen kann nun das Pflegschaftsgericht angerufen werden; Rechtsbehelfe des Verwaltungsverfahrens sind nicht möglich.

Beantragt der Jugendwohlfahrtsträger, nachdem er vorläufige Maßnahmen der Pflege und Erziehung selbst getroffen hat, nicht unverzüglich die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen, hat er die Maßnahme wieder rückgängig zu machen. Die bisher bestehende Frist von einer Woche wurde in den Entwurf nicht mehr übernommen, da je nach Lage des Falles auch eine frühere oder — in Ausnahmefällen — auch spätere Antragstellung möglich sein kann. Ob die gerichtliche Verfügung noch **unverzüglich** beantragt wurde, hängt von den Schritten, die zur Vorbereitung der Antragstellung nötig sind, aber auch von anderen Umständen, wie die durch Feiertage bedingte Sperre des Gerichtes, ab.

Zur Z 28 (§ 215 a)

Diese Bestimmung regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers und deren Übertragung; die Verständigung des Gerichtes von der Übertragung ist nur dann sinnvoll, wenn ein Pflegschaftsgericht bereits bezüglich des minderjährigen Kindes eingeschritten ist; in den übrigen Fällen würde sie zu einer unnötigen Vermehrung von Vorgängen bei Gericht führen.

Zur Z 30 (§ 250)

Der geltende § 250 ABGB sieht vor, daß Vormundschaften enden, wenn die Eltern in ihre früheren Befugnisse wieder eingesetzt worden sind, nachdem ihnen diese — etwa nach § 176 ABGB — entzogen worden sind. Das Aufleben einschließlich des Wiederauflebens elterlicher Befugnisse soll allgemein zu einem Grund erhoben werden, daß Vormundschaften erlöschen. Die Vormundschaft soll somit nicht nur dann enden, wenn die seinerzeit entzogenen elterlichen Rechte der Vermögensverwaltung und Vertretung den Eltern wieder eingeraumt werden, sondern etwa auch dann, wenn der einzige vorhandene Elternteil volljährig oder wieder voll handlungsfähig wird. Dieses System der gesetzlichen Beendigung von Vormundschaften findet sich auch in den Übergangsbestimmungen (Art. V §§ 3 ff.).

Zur Z 32 (Randschriften zu §§ 254 und 257)

Damit soll — im Hinblick auf die Überschrift von § 253 ABGB — die Übersichtlichkeit verbessert werden.

Zur Z 33 (§ 268)

Das Rekursrecht des Vormunds ergibt sich bereits aus § 9 AußStrG.

Zur Z 34 (§ 788)

Das Bundesgesetz vom 14. Februar 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, hat — ganz allgemein — die Bezeichnung „Großjährigkeit“ („großjährige“) durch „Volljährigkeit“ („volljährige“) ersetzt. Die zum § 788 ABGB idF Entw. nunmehr vorgeschlagenen Ersetzung des Wortes „großjährigen“ durch „volljährigen“ soll bloß der terminologischen Angleichung dieser Bestimmung dienen.

Zum Artikel II

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Zur Z 1

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 5 wird verwiesen.

Zu den Z 2, 3 und 4 (§§ 183, 184 und 186)

Nach den §§ 140, 141 ABGB ist die Unterhaltpflicht der Eltern oder Großeltern eines Kindes unter anderem durch die Kräfte der Eltern, zum Unterhalt beizutragen, bestimmt. Ähnliche Grundsätze bestehen hinsichtlich der — eingeschränkten — Unterhaltpflicht der Großeltern. In allen Fällen wird das Einkommen, gelegentlich auch das Vermögen der Eltern und gegebenenfalls der Großeltern, ermittelt werden müssen, um den Unterhaltsanspruch eines Kindes auszumessen. Da über den Unterhaltsanspruch Minderjähriger im Verfahren außer Streitsachen entschieden wird, bleibt es Aufgabe des Gerichtes, das Einkommen oder Vermögen von Eltern oder Großeltern, gegebenenfalls auch derjenigen Personen, für die diese nach dem Gesetz unterhaltpflichtig sind, von Amts wegen zu ermitteln. Die Gerichte haben sich dabei bisher der (auf § 2 Abs. 2 Z 5 und § 186 AußStrG in der geltenden Fassung gestützten) Anfragen an den Dienstgeber, die Träger der Sozialversicherung sowie die Gemeinden bedient, doch sind dabei in jüngerer Zeit immer wieder Schwierigkeiten aufgetreten und unbefriedigende Antworten erteilt worden. Dies hat nicht selten dazu geführt, daß Entscheidungen über den Unterhaltsanspruch Minderjähriger, die zu deren Wohl im Verfahren außer Streitsachen zu ergehen haben, länger auf sich warten ließen als Entscheidungen über Unterhaltsansprüche im streitigen Verfahren. Es ist anzunehmen, daß ein Teil der Schwierigkeiten ganz allgemein durch ein Anwachsen der Auskunftsersuchen

entstanden ist. Die Beschaffung der Auskünfte soll daher ökonomischer geregelt werden, wobei vor allem an eine Entlastung der Auskünfte erteilenden Stellen gedacht ist.

Da derjenige, in dessen Sphäre eine bestimmte Tatsache eintritt, hierüber am besten Auskunft geben kann, soll die Auskunftspflicht für zur Unterhaltsbemessung maßgebliches Einkommen oder Vermögen demjenigen auferlegt werden, der dieses Einkommen oder Vermögen hat. Dieser hat nach dem vorgeschlagenen § 183 Abs. 1 AußStrG dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen, zu denen er Zugang haben wird, zu übergeben, damit die Angaben überprüft werden können. Als Unterlagen werden freilich nur solche in Betracht kommen, aus denen sich gleichzeitig ihre Vollständigkeit ergibt. Sofern die Pflicht den Unterhaltsschuldner selbst trifft, wird das Gericht eine diesbezügliche Aufforderung in der Regel mit einer Aufforderung, zum Unterhaltsantrag Stellung zu nehmen (§ 185 Abs. 3 AußStrG), verbinden, wodurch das Verfahren beschleunigt und die unnötige Einholung von Lohn- oder Gehaltsauskünften eingeschränkt wird. Kommt jemand diesen Pflichten — etwa auch durch unangemessene Verzögerung bei der Erstellung einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung — nicht nach, so kann das Gericht — abgesehen davon, daß es dieses Verhalten des Unterhaltsschuldners zu einer allfälligen Behauptung des Antragstellers einer freien Würdigung unterziehen oder, bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen, nach § 185 Abs. 3 AußStrG vorgehen kann — im Interesse des Minderjährigen von Amts wegen den Arbeitgeber und, etwa wenn dieser nicht bekannt ist oder die auskunftspflichtige Person keinen solchen hat, den in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft ersuchen. In Betracht kommen bezüglich der Auskunft über den Dienstgeber die Krankenversicherungsträger, bezüglich der Auskunft über Einkünfte in erster Linie die Pensionsversicherungsträger, sofern der Betreffende Pensionist ist, in allen anderen Fällen die Kranken- und Unfallversicherungsträger, bzw. nach § 31 Abs. 3 Z 15 ASVG der Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Die Krankenversicherungsträger werden über die Höhe der Lohn- oder Gehaltsbezüge des Betroffenen kaum zweckdienliche Auskünfte erteilen können. Ein derartiges Ersuchen kann auch — hilfsweise, und wohl nur, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß dort Vorgänge vorhanden sind — an das Finanzamt gerichtet werden, das Auskunft über die für die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens des Auskunftspflichtigen maßgebenden Tatsachen zu erteilen hat (§ 183 Abs. 2 AußStrG idF Entw.).

Die schon bisher bestehende, jedoch schwierige und zeitaufwendige Möglichkeit, die für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Lebensverhältnisse (vgl. § 141 ABGB) durch Feststellung der Ausgaben zu ermitteln, bleibt unberührt.

Derartige Anfragen kann das Pflegschaftsgericht auch stellen, wenn es um die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs Minderjähriger oder Pflegebedürftiger geht (§ 183 Abs. 3). Der letzte Satz des geltenden § 186 ist daher aufzuheben.

Die Anfragen haben sich auf die für den Unterhaltsanspruch maßgebenden Tatsachen zu beschränken; es besteht Auskunftspflicht (Abs. 4).

Bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs wurde zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger sowie dem Bundesministerium für Finanzen Einigkeit erzielt, daß die nähere Gestaltung der Anfragen der Gerichte, vor allem die diesbezüglichen Formblätter, im Interesse größtmöglicher Verwaltungssökonomie — vor allem bei den auskunftspflichtigen Stellen — in Zusammenarbeit der genannten Stellen vorgenommen werden soll.

Gleichartige Auskunftsrechte stehen auch dem Jugendwohlfahrsträger als Vormund, Sachwalter und auch als Vertreter nach § 213 Abs. 2 ABGB idF Entw. zu (§ 184).

Zur Z 5 (§ 259)

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 ua. verwiesen.

Zur Z 6 (§ 261 a)

Die grundlegende Umgestaltung der Regelungen über die gesetzliche Vertretung unehelicher Kinder macht auch eine Änderung der die gesetzliche Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder zum Vorbild habenden Regelung über die Handhabung der Vaterschaftsanerkenntnisse durch das Pflegschaftsgericht nötig. § 261 a AußStrG wird dementsprechend angepaßt.

Zum Artikel III

Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes

Zur Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 2)

Nach dem § 2 Abs. 2 Z 2 UVG in der geltenden Fassung sind Vorschüsse dann nicht zu gewähren, wenn — verkürzt gesagt — der Unterhalt des Kindes durch öffentlich-rechtliche Leistungen der Sozialhilfe oder Jugendwohlfahrtspflege, die vom Unterhaltspflichtigen zu ersetzen sind, abgedeckt wird. Die Bestimmung wurde der neuen Terminologie angepaßt.

Zur Z 2 (§ 9 Abs. 2 und 3)

Die Abs. 2 und 3 des § 9 UVG werden — ohne wesentliche inhaltliche Änderung — der geänderten Terminologie sowie der Aufhebung des JWG angepaßt. Durch die neue Fassung des Abs. 2 soll aber gleichzeitig sichergestellt werden, daß der

172 der Beilagen

25

Jugendwohlfahrtsträger immer — auch wenn er von Gesetzes wegen Vormund sein sollte — Sachwalter zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche wird und die gesetzliche Vertretung des Kindes in Unterhaltsangelegenheiten nicht etwa dadurch endet, daß die Vormundschaft (zB durch Volljährigwerden der unehelichen Mutter) endet. Sollte der Jugendwohlfahrtsträger bereits Unterhaltssachwalter sein, so ist die Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, dennoch ein Umstand, der seine Befugnisse als Sachwalter in Unterhaltsangelegenheiten wesentlich beeinflußt: Auf die Sachwalterschaft nach § 9 Abs. 2 UVG findet § 212 Abs. 2 und 3 ABGB idF Entw. niemals Anwendung; jede andere Regelung würde dazu führen, daß in einer Vielzahl von Fällen, in denen dies nicht erwünscht ist, Eintreibungsmaßnahmen durch den Jugendwohlfahrtsträger unmöglich werden und die bevorschußte Unterhaltsforderung frühzeitig auf den Bund übergeht.

Zu den Z 3 (§ 13 Abs. 1 Z 5), 5 (§§ 26 Abs. 2 und 31 Abs. 2), 6 (§ 27 Abs. 1) und 8 (§ 30)

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 4 ua. wird verwiesen.

Zur Z 4 (§ 14)

Zunächst sei — bezüglich des Wortes „Jugendwohlfahrtsträger“ auf die Erläuterungen zum Art. I Z 4 ua. verwiesen; die Aufhebung des Klammerausdrucks (§ 9 Abs. 1) stellt keine inhaltliche Änderung, sondern eine Entlastung des Gesetzestextes von Hinweisen auf Selbstverständlichkeiten dar.

Zur Z 7 (§ 27 Abs. 2 und 3)

Bezüglich des Wortes „Jugendwohlfahrtsträger“ sei auf die Ausführungen zu Art. I Z 4 ua. verwiesen; im übrigen ist die Bestimmung nur sprachlich angepaßt.

Zur Z 9 (§ 32)

Auch dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Finanzprokuratur — als zur Eintreibung von Unterhaltsvorschüssen verpflichteten Stellen — sollen die im § 183 AußStrG idF Entw. vorgesehenen Auskunftsrechte eingeräumt werden.

Zur Z 10 (§ 34 a)

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte zahlen die Unterhaltsvorschüsse derzeit automationsunterstützt mit Hilfe des Bundesrechenamtes aus. Auch der Rückzahlungsverkehr findet bereits jetzt mit großen Bezirksverwaltungsbehörden — wie etwa Wien — mit Hilfe maschinell lesbare Datenträger statt. Dieser Datenverkehr wird aber dadurch behindert, daß nur die wesentlichen, für den Überweisungsvorgang maßgeblichen Daten, nicht aber alle der Erleichterungen dieses Vorganges dienende Daten übermittelt werden können. So werden der-

zeit zahlreiche automationsunterstützt durchgeführte Überweisungen deshalb händisch nachbehandelt, weil der Bezirksverwaltungsbehörde der nach den Buchhaltungsunterlagen des Präsidenten des Oberlandesgerichts aushaftende Vorschußbetrag nicht bekannt gewesen ist und sie einen zu hohen Betrag überwiesen hat. Es scheint aber auch wünschenswert, daß die mit der Vollziehung des Gesetzes befaßten Stellen in die Lage versetzt werden, raschstmöglich für sie wichtige Änderungen zu erfahren: Da sowohl die Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Präsident des Oberlandesgerichts — durchaus im Einklang mit dem Gesetz — gleichzeitig Eintreibungsmaßnahmen gegen den Unterhaltsschuldner durchführen können, scheint es nicht sinnvoll, wenn wesentliche Informationen nur einem von ihnen zugänglich sind, wie etwa eine vor kurzem stattgefundene Wohnortänderung.

Im einzelnen sollen folgende Daten automationsunterstützt zwischen den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Jugendwohlfahrtsträgern übermittelt werden dürfen: Die Bezeichnung des Falles (Z 1); dazu gehören wohl Name und Aktenzeichen des Jugendwohlfahrtsträgers als auch des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Pflegschaftsgerichts, wie die „UV-Nummer“, unter der der Fall im Bundesrechenamt — dem Dienstleister des Präsidenten des Oberlandesgerichts geführt wird. Weiter können Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Parteien und Beteiligten des Unterhaltsvorschußverfahrens übermittelt werden, bezüglich des Unterhaltsschuldners auch dessen Sozialversicherungsnummer, um rasch und effektiv Eintreibungsmaßnahmen gegen ihn setzen zu können (Z 2); schließlich können die Bezeichnung des Vorganges — wie etwa Rückzahlung, die Höhe des Betrages und der jeweils aushafende Vorschußbetrag — selbstverständlich auch in aufgeschlüsselter Form — übermittelt werden.

Der Abs. 2 stellt klar, daß zur Übermittlung nach Abs. 1 das Bundesrechenamt herangezogen werden kann; dies gilt selbstverständlich nur für die Seite des Präsidenten des Oberlandesgerichts, da nicht abgesehen werden kann, wer auf Seiten der Jugendwohlfahrtsträger als Dienstleister in Betracht kommt. Jedenfalls soll es zulässig sein, daß dem Bundesrechenamt auch generelle Aufträge zur Übermittlung der im Abs. 1 angeführten Daten erteilt werden.

Zur Z 11 (§ 36)

Damit werden die notwendigen Anpassungen der Vollziehungsklausel vorgenommen.

Zum Artikel IV

Änderung des Personenstandsgesetzes

Damit soll das Personenstandsgesetz an die im § 163 c Abs. 1 Z 3 ABGB idF Entw. vorgesehene Möglichkeit, die Vaterschaft vor jedem Standesbeamten anzuerkennen, angepaßt werden.

Zum Artikel V**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, den Rechtsübergang und die Vollziehung.

Die Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiung des § 9 wurde gegenüber der RV 677 BlgNR 16. GP gestrafft; die Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers nach diesem Bundesgesetz ist im wesentlichen eine privatrechtliche. Eine hoheitliche

Tätigkeit entfaltet er nur hinsichtlich der Anerkennung der Vaterschaft und der Beurkundung von Unterhaltsvereinbarungen für minderjährige Kinder mit der Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches. Die Vorgänge hinsichtlich der Vaterschafts- anerkennung bedürfen keiner ausdrücklichen Befreiung von der Gebühren- und Verwaltungsabgabenpflicht, weil eine solche nicht besteht; eine solche bestände aber hinsichtlich der Unterhaltsvereinbarungen; diesbezüglich war daher eine ausdrückliche Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiung vorzusehen.

Textgegenüberstellung

I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Geltende Fassung

§ 144. Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten; sie sollen bei Ausübung dieser Rechte und Erfüllung dieser Pflichten einvernehmlich vorgehen. Zur Pflege des Kindes ist bei Fehlen eines Einvernehmens vor allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird.

Entwurf

§ 144. Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten.

Die Eltern sollen bei Ausübung dieser Rechte und Erfüllung dieser Pflichten einvernehmlich vorgehen. Erzielen sie hierüber kein Einvernehmen, so ist zur Pflege des Kindes vor allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens entfällt, wenn die Verbindung mit einem Elternteil nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.

Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten. Gleichermaßen gilt für ein Vermögen, das ein Dritter dem Kind zugewendet und von dessen Verwaltungen die Eltern oder einen Elternteil ausgeschlossen hat; ein vom Dritten hiefür bestimmter geeigneter Verwalter ist zum Sachwalter zu bestellen.

§ 145. Stirbt der Elternteil, dem die rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten allein zukommen, oder verliert er diese, so hat das Gericht nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls des Jugendwohlfahrtsträgers unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob diese Rechte und Pflichten dem anderen Elternteil oder ob und welchem Großelternpaar (Großelternteil) sie zustehen sollen. Die Regelungen über diese elterlichen Rechte und Pflichten gelten dann für dieses Großelternpaar (diesen Großelternteil).

Kommen die Vermögensverwaltung und die Vertretung keinem Eltern- oder Großelternteil, auch nicht in Teilbereichen, zu, so ist ein Vormund zu bestellen. Hingegen ist ein Sachwalter zu bestellen, soweit in einem Teilbereich die Vermögensverwaltung und die Vertretung keinem Eltern- oder Großelternteil zukommen.

§ 145. Ist ein Elternteil gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihm die Pflege und Erziehung ganz entzogen, so stehen diese dem anderen Elternteil allein zu. Sind beide Eltern in der beschriebenen Weise betroffen, so hat das Gericht, nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde, unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (Großelternteil) die Pflege und Erziehung zustehen sollen; hierbei sind die Lebensverhältnisse der Großeltern und deren Eignung zur Pflege und Erziehung des Kindes so zu berücksichtigen, daß das Wohl des Kindes bestmöglich gesichert wird.

Werden die Pflege und Erziehung nur zum Teil entzogen, so gilt insoweit der Abs. 1.

Geltende Fassung

Auf Antrag des Elternteils, auf den die Pflege und Erziehung ganz oder zum Teil übergegangen sind, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

§ 145 a. Bezuglich der Vermögensverwaltung und der Vertretung gilt der § 145, soweit darin ein Übergang auf den anderen Elternteil vorgesehen ist, sinngemäß. Überdies kommen die Vermögensverwaltung und die Vertretung einem Elternteil allein zu, wenn der andere nicht voll geschäftsfähig ist.

§ 145 b. Kommen die Vermögensverwaltung und die Vertretung keinem Elternteil, auch nicht in Teilbereichen, zu, so gehen sie auf den Vormund (§ 187) über. Hingegen ist ein Sachwalter zu bestellen, soweit in einem Teilbereich die Vermögensverwaltung und die Vertretung weder dem Vater noch der Mutter zukommt.

Soweit die Pflege und Erziehung weder den Eltern noch den Großeltern zukommen und es erforderlich ist, ist ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen.

§ 145 c. Hat ein Dritter einem minderjährigen Kind ein Vermögen zugewendet und einen Elternteil von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen, so stehen die Verwaltung dieses Vermögens und die Vertretung in diesem Bereich dem anderen Elternteil allein zu. Hat der Dritte beide Eltern von der Verwaltung ausgeschlossen oder ist der andere Elternteil in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz betroffen, so gehen diese Befugnisse auf den Vormund, wenn ein solcher zu bestellen ist (§ 187), sonst auf einen vom Gericht zu bestellenden Sachwalter über.

Hat der Dritte einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so ist dieser, wenn er geeignet ist, vom Gericht für dieses Vermögen unter Ausschließung anderer von der Verwaltung zum Sachwalter zu bestellen.

Hat ein Elternteil dem Kind ein Vermögen zugewendet und den anderen Elternteil von der Verwaltung ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so gelten die Abs. 1 beziehungsweise 2 sinngemäß.

Entwurf

Soweit die Pflege und Erziehung weder den Eltern noch den Großeltern zukommen und es erforderlich ist, ist ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen. Ein Sachwalter ist auch zu bestellen, soweit Handlungen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der Vertretung zur Wahrung des Wohles des Kindes nötig sind, und die Verbindung mit einem Eltern- oder Großelternteil, dem die betreffenden elterlichen Rechte zustehen, nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

Geltende Fassung

§ 148. Stehen einem Elternteil nicht die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes zu, so hat er doch das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Das Gericht hat auf Antrag, tunlich nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde, die Ausübung dieses Rechtes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln oder nötigenfalls, besonders wenn die Beziehungen des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, unerträglich gestört würden, ganz zu untersagen.

Die Großeltern haben das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht die Ehe oder das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehungen zu dem Kind gestört werden; im übrigen gilt der Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

§ 151. Ein minderjähriges eheliches Kind kann ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

Nach erreichter Mündigkeit kann es jedoch über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

Schließt ein minderjähriges eheliches Kind ein Rechtsgeschäft, das von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Soweit nicht anderes bestimmt ist, kann sich ein mündiges minderjähriges eheliches Kind selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen.

§ 153. Soweit einem minderjährigen ehelichen Kind nicht bereits früher ein Verschulden zugerechnet werden kann (§ 1310), wird es, vorbehaltlich des § 866, mit der Erreichung der Mündigkeit nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.

Entwurf

§ 148. Stehen einem Elternteil nicht die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes zu, so hat er doch das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Das Gericht hat auf Antrag, tunlichst nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls des Jugendwohlfahrtsträgers, die Ausübung dieses Rechtes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln oder nötigenfalls, besonders wenn die Beziehungen des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, unerträglich gestört würden, ganz zu untersagen.

Die Großeltern haben das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht die Ehe oder das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehungen zu dem Kind gestört werden; im übrigen gilt der Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

§ 151. Ein minderjähriges Kind kann ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

Nach erreichter Mündigkeit kann es jedoch über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

Schließt ein minderjähriges Kind ein Rechtsgeschäft, das von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Soweit nicht anderes bestimmt ist, kann sich ein mündiges minderjähriges Kind selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen.

§ 153. Soweit einem minderjährigen Kind nicht bereits früher ein Verschulden zugerechnet werden kann (§ 1310), wird es, vorbehaltlich des § 866, mit der Erreichung der Mündigkeit nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.

Geltende Fassung

§ 154. Jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in die Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsangebots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 230 a und 230 b geregelten Arten sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 163 a. Der Vormund hat dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird. Diese Pflicht entfällt, wenn der Feststellung der Vaterschaft das Wohl des Kindes entgegensteht oder sich die Mutter trotz Belehrung über die Folgen weigert, den Namen des Vaters bekanntzugeben.

Entwurf

§ 154. Jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in die Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils, es sei denn, es liegt ein Fall des § 144 Abs. 2 letzter Satz vor. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsangebots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 230 a und 230 b geregelten Arten sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 163 a. Der gesetzliche Vertreter hat dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird. Diese Pflicht entfällt, wenn der Feststellung der Vaterschaft das Wohl des Kindes entgegensteht.

Die Mutter hat das Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben. Der Jugendwohlfahrtsträger hat die Mutter über die Folgen der Nichtfeststellung der Vaterschaft zu belehren.

Die Pflicht zur Feststellung der Vaterschaft entfällt auch, wenn die Mutter von ihrem Recht nach Abs. 2 Gebrauch macht.

Geltende Fassung

163 c. Dem Anerkenntnis kommt die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Vaterschaft vor einer der folgenden Stellen durch persönliche und mündliche Erklärung anerkannt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden ist:

1. vor dem Gericht;
2. vor der Bezirksverwaltungsbehörde in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens;
3. vor dem Standesbeamten, vor dem die Eltern die Ehe schließen;
4. vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, wenn der Anerkennende oder das Kind österreichischer Staatsbürger ist;
5. vor einem öffentlichen Notar, wenn er eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Gericht übersendet.

In den Fällen der Z 3 und 4 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift, im Falle der Z 5, sobald die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.

Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende im Fall des Abs. 1 Z 2 von der Mutter gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen des Abs. 1 von der Mutter und dem Kind gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der im Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.

§ 164. Das Gericht hat die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses festzustellen. 1. von Amts wegen, wenn es, besonders durch Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde, davon Kenntnis erlangt, daß a) die Erklärung den Formvorschriften des § 163 c Abs. 1 nicht entspricht, und wenn der Mangel nicht binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist von längstens drei Monaten behoben wird, b) ein Geschäftsunfähiger die Vaterschaft anerkannt hat, c) der Anerkennende nach dem Inhalt seiner Erklärung nicht der Vater des Kindes sein kann oder d) bereits vorher die Vaterschaft eines anderen Mannes festgestellt worden ist; 2. auf Grund eines Widerspruches des Kindes oder seiner Mutter oder, falls einer von ihnen gestorben ist, des Rechtsnachfolgers gegen das Anerkenntnis; der Widerspruch kann nur binnen dreier Monate erhoben werden, nachdem der Widerspruchsberechtigte vom Anerkenntnis Kenntnis erhalten hat; die Frist

Entwurf

163 c. Dem Anerkenntnis kommt die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Vaterschaft vor einer der folgenden Stellen durch persönliche und mündliche Erklärung anerkannt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden ist:

1. vor Gericht;
2. vor einem Jugendwohlfahrtsträger;
3. vor einem Standesbeamten;
4. vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, wenn der Anerkennende oder das Kind österreichischer Staatsbürger ist;
5. vor einem öffentlichen Notar, wenn er eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Gericht übersendet.

In den Fällen der Z 2 bis 5 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift beziehungsweise die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.

Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende von der Mutter und dem Kind gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der in Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.

Geltende Fassung

beginnt nicht vor dem Eintritt der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses (§ 163 c Abs. 1 und 2); 3. auf Antrag des Anerkennenden, nach seinem Tode des Rechtsnachfolgers, wenn er zur Zeit der Anerkennung beschränkt geschäftsfähig gewesen ist und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefehlt hat sowie auch nicht nachträglich erklärt worden ist, außer der Anerkennende hat nach Erlangung der Eigenberechtigung zu erkennen gegeben, daß er zu seinem Anerkenntnis steht, oder es ist seit Erlangung der Eigenberechtigung mehr als ein Jahr verstrichen.

Der gesetzliche Vertreter eines nicht voll Geschäftsfähigen, der in die im Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 vorgesehenen Rechtshandlungen einwilligt oder sie selbst vornimmt, bedarf hierzu keiner gerichtlichen Genehmigung.

§ 166. Hinsichtlich des Unterhalts sowie der Pflege und Erziehung einschließlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr gelten die §§ 140 bis 143 und 146 bis 148 auch für das uneheliche Kind sowie dessen Eltern und Großeltern.

§ 167. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersetzen.

Die Forderung ist mit Ablauf von drei Jahren nach der Entbindung verjährt.

§ 168. Schon vor der Geburt des Kindes kann das Gericht auf Antrag der Mutter, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß § 163 glaubhaft gemacht wird, dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlege.

Entwurf

beginnt nicht vor dem Eintritt der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses (§ 163 c Abs. 1 und 2); 3. auf Antrag des Anerkennenden, nach seinem Tode des Rechtsnachfolgers, wenn er zur Zeit der Anerkennung beschränkt geschäftsfähig gewesen ist und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefehlt hat sowie auch nicht nachträglich erklärt worden ist, außer der Anerkennende hat nach Erlangung der Eigenberechtigung zu erkennen gegeben, daß er zu seinem Anerkenntnis steht, oder es ist seit Erlangung der Eigenberechtigung mehr als ein Jahr verstrichen.

Der gesetzliche Vertreter eines nicht voll Geschäftsfähigen, der in die im Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 vorgesehenen Rechtshandlungen einwilligt oder sie selbst vornimmt, bedarf hierzu keiner gerichtlichen Genehmigung.

§ 166. Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über den Unterhalt, die Pflege und Erziehung sowie die Vertretung und die Vermögensverwaltung des ehelichen Kindes auch für das uneheliche Kind sowie dessen Mutter, den Vater und die Großeltern.

Die Pflege und Erziehung, die Verwaltung des Vermögens und die gesetzliche Vertretung des unehelichen Kindes stehen der Mutter allein zu.

§ 167. Das Gericht hat auf gemeinsamen Antrag der Eltern nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes zu verfügen, daß ihnen beiden alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) zukommen, wenn die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und das Wohl des Kindes der Verfügung nicht entgegensteht. Hebt ein Elternteil die häusliche Gemeinschaft auf oder steht der Verfügung das Wohl des Kindes entgegen, so ist sie auf Antrag eines Elternteils aufzuheben; die vorhin bezeichneten Rechte und Pflichten stehen dann wieder dem Elternteil, der sie vorher allein hatte, allein zu.

wird aufgehoben

Geltende Fassung

§ 170. Die Pflege und Erziehung eines unehelichen Kindes stehen zunächst der Mutter allein zu. Ist sie in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz betroffen, so stehen diese Rechte dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu. Im übrigen gilt der § 145.

Erlöschen der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 172. Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes.

Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit

§ 173: Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter die Minderjährigkeit des Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn es, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Die Anhörung des Vaters und der Mutter entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

§ 174. Das Gericht hat auf Antrag des Vaters oder der Mutter, in beiden Fällen mit Zustimmung des minderjährigen ehelichen Kindes, oder auf Antrag des Kindes selbst dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben. Die Anhörung entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

§ 175. Heiratet ein minderjähriges eheliches Kind, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs,

Entwurf

wird aufgehoben

Erlöschen der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 172. Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes.

Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit

§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters die Minderjährigkeit des Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn es, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag.

Ein Recht auf Anhörung haben die Eltern sowie die Personen, die das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes haben, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Die Anhörung der Genannten, außer des Kindes, entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

§ 174. Das Gericht hat mit Zustimmung des minderjährigen Kindes auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters oder auf Antrag des Kindes selbst dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben die Eltern sowie die Personen, die das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes haben. Die Anhörung entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

§ 175. Heiratet ein minderjähriges Kind, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, volljährig und

Geltende Fassung

volljährig und bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Ein minderjähriges eheliches Kind, das vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres heiratet, steht bis dahin, solange die Ehe dauert, hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.

Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 176. Gefährden die Eltern oder Großeltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, erforderlichenfalls nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen; eine solche Verfügung kann auf Antrag eines Elternteils auch ergehen, wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen. Besonders darf das Gericht alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144), auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall hat das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung kann für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten erfüllt.

Durch seine Verfügung darf das Gericht die elterlichen Rechte nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

Entwurf

bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Ein minderjähriges Kind, das vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres heiratet, steht bis dahin, solange die Ehe dauert, hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.

Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 176. Gefährden die Eltern oder Großeltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, erforderlichenfalls nach Anhörung des Jugendwohlfahrtsträgers, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen; eine solche Verfügung kann auf Antrag eines Elternteils auch ergehen, wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, in einer besonders bedeutsamen Angelegenheit auch von Amts wegen. Besonders darf das Gericht alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144), auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall hat das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung kann für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten erfüllt.

§ 176 a. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig und ist seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich, so hat das Gericht die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) dem Jugendwohlfahrtsträger ganz oder teilweise zu übertragen. Der Jugendwohlfahrtsträger darf deren Ausübung Dritten übertragen. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind zu hören.

Geltende Fassung

§ 177. Ist die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden oder leben die Eltern nicht bloß vorübergehend getrennt, so können sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten, wem von ihnen künftig alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) allein zustehen sollen. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

Kommt innerhalb angemessener Frist eine Vereinbarung nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht, im Fall nicht bloß vorübergehender Trennung der Eltern jedoch nur auf Antrag eines Elternteils, zu entscheiden, welchem Elternteil die bezeichneten Rechte und Pflichten künftig allein zustehen. Das Gericht hat vor dieser Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind und erforderlichenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören.

Wird ein Elternteil, dem die bezeichneten Rechte und Pflichten allein zustehen, in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz betroffen, so stehen diese dem anderen Elternteil zu.

Mindestrechte der Eltern

§ 178. Soweit einem Elternteil die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) nicht zustehen, hat er, außer dem Recht auf persönlichen Verkehr, das Recht, von beabsichtigten Maßnahmen zu den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten vom anderen Elternteil rechtzeitig verständigt zu werden und sich hierzu, wie auch zu anderen wichtigen Maßnahmen, in angemessener Frist zu äußern; dem Vater eines unehelichen Kindes steht dieses Recht nur bezüglich wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung und nur dann zu, wenn die Vaterschaft festgestellt ist. Diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Würde die Ausübung des Äußerungsrechts das Wohl des Kindes ernstlich gefährden, so hat das Gericht es einzuschränken oder zu entziehen.

Entwurf

§ 176 b. Durch eine Verfügung nach den §§ 176 und 176 a darf das Gericht die elterlichen Rechte nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

§ 177. Ist die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden oder leben die Eltern nicht bloß vorübergehend getrennt, so können sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten, wem von ihnen künftig alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) allein zustehen sollen. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

Kommt innerhalb angemessener Frist eine Vereinbarung nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht, im Fall nicht bloß vorübergehender Trennung der Eltern jedoch nur auf Antrag eines Elternteils, zu entscheiden, welchem Elternteil die bezeichneten Rechte und Pflichten künftig allein zustehen. Das Gericht hat vor dieser Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind und erforderlichenfalls den Jugendwohlfahrtsträger zu hören.

Der § 167 gilt entsprechend.

Mindestrechte der Eltern

§ 178. Soweit einem Elternteil oder beiden Eltern die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) nicht zustehen, haben sie den Anspruch, von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen, insbesondere den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten, von demjenigen, dem die bezeichneten Rechte und Pflichten zustehen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 letzter Satz vorliegen, rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern. Die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht. Dem Vater eines unehelichen Kindes, dem nie Rechte nach § 144 zugekommen sind, steht jenes Recht nur bezüglich wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung zu.

Würde die Ausübung des Äußerungsrechts das Wohl des Kindes ernstlich gefährden, so hat das Gericht es einzuschränken oder zu entziehen.

Geltende Fassung

§ 181. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

1. der Vater des minderjährigen ehelichen Wahlkindes;
2. die Mutter des minderjährigen Wahlkindes;
3. der Ehegatte des Annehmenden und der des Wahlkindes.

Das Zustimmungsrecht einer im Abs. 1 genannten Person entfällt, wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn sie zu einer verständigen Äußerung nicht nur vorübergehend unfähig oder ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist.

Das Gericht hat die verweigerte Zustimmung auf Antrag eines Vertragsteiles zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

§ 181 a. Ein Recht auf Anhörung haben:

1. das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, außer es hat bereits seit diesem Zeitpunkt beim Annehmenden gelebt;
2. der Vater des volljährigen ehelichen Wahlkindes;
3. die Mutter des volljährigen Wahlkindes;
4. der Vater des unehelichen Wahlkindes, wenn die Vaterschaft festgestellt ist;
5. die Pflegeeltern des Wahlkindes (§ 186), die Person, die das Wahlkind in fremde Pflege übernommen hat oder der Vorsteher des Heimes, in dem sich das Wahlkind in fremder Pflege befindet (§§ 5, 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes);
6. die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das minderjährige Wahlkind seinen Aufenthalt hat.

Das Anhörungsrecht einer im Abs. 1 genannten Person (der Bezirksverwaltungsbehörde) entfällt, wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnte.

2. Übernahme in die Pflege

§ 186. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frei, wollen aber die Parteien hierüber einen Vertrag schließen; so

Entwurf

§ 181. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

1. der Vater des minderjährigen ehelichen Wahlkindes;
2. die Mutter des minderjährigen Wahlkindes;
3. der Vater des minderjährigen unehelichen Wahlkindes, dem das Recht auf Pflege und Erziehung zukommt;
4. der Ehegatte des Annehmenden;
5. der Ehegatte des Wahlkindes.

Das Zustimmungsrecht einer im Abs. 1 genannten Person entfällt, wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn sie zu einer verständigen Äußerung nicht nur vorübergehend unfähig oder ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist.

Das Gericht hat die verweigerte Zustimmung auf Antrag eines Vertragsteiles zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

§ 181 a. Ein Recht auf Anhörung haben:

1. das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, außer es hat bereits seit diesem Zeitpunkt beim Annehmenden gelebt;
2. der Vater des volljährigen ehelichen Wahlkindes;
3. die Mutter des volljährigen Wahlkindes;
4. der Vater des unehelichen Wahlkindes, wenn die Vaterschaft festgestellt ist;
5. die Pflegeeltern oder der Leiter des Heimes, in dem sich das Wahlkind befindet;
6. der Jugendwohlfahrtsträger.

Das Anhörungsrecht eines im Abs. 1 genannten Berechtigten entfällt, wenn er als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes des Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnte.

2. Das Pflegeverhältnis

§ 186. Pflegeeltern üben ihre Rechte auf Grund einer Ermächtigung durch die unmittelbar Erziehungsberechtigten (§ 137 a) oder durch den Jugendwohlfahrtsträger (§ 176 a) aus.

Geltende Fassung

muß er, insofern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeeltern keinen Anspruch.

Entwurf

Pflegeeltern haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren Anträge zu stellen und ihre Meinung zu äußern.

§ 186 a. Das Gericht hat Pflegeeltern auf ihren Antrag alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis für nicht nur vorübergehende Dauer beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über diese elterlichen Rechte und Pflichten gelten dann für die Pflegeeltern.

§ 186 b. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind, seine Eltern, seinen gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte und den Jugendwohlfahrsträger zu hören. § 181 a Abs. 2 gilt sinngemäß.

Haben die Eltern oder Großeltern elterliche Rechte und Pflichten (§ 144) oder haben sie diese gehabt und stimmen sie der Übertragung nicht zu, darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

§ 186 c. Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. § 176 gilt sinngemäß.“

Bestimmung der Vormundschaft und Kuratel

§ 187. Einem Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einem ehelichen Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zusteht. Inwieweit für Personen, die ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ein Kurator, ein Sachwalter oder ein anderer gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist, wird besonders bestimmt.

Arten der Berufung zur Vormundschaft:

1. testamentarische;

§ 196. Zum Vormund ist, wenn er geeignet ist, in erster Linie derjenige zu bestellen, den ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter letztwillig berufen hat. Hat ein Elternteil aber bloß einen Verwalter für das Vermögen des Minderjährigen letztwillig berufen, so wird vermutet, daß er ihn zum Vormund überhaupt habe berufen wollen; sonst ist, sofern nicht der Fall des § 145 c Abs. 3 vorliegt, der

Bestimmung der Vormundschaft und Kuratel

§ 187. Einem Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einem Eltern- oder Großelternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zusteht. Inwieweit für Personen, die ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ein Kurator, ein Sachwalter oder ein anderer gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist, wird besonders bestimmt.

Arten der Berufung zur Vormundschaft:

1. testamentarische;

§ 196. Zum Vormund ist, wenn er geeignet ist, in erster Linie derjenige zu bestellen, den ein Eltern- oder Großelternteil als gesetzlicher Vertreter letztwillig berufen hat. Hat ein Eltern- oder Großelternteil aber bloß einen Verwalter für das Vermögen des Minderjährigen letztwillig berufen, so wird vermutet, daß er ihn zum Vormund überhaupt habe berufen wollen; sonst ist, sofern nicht der

Geltende Fassung

berufene Verwalter, wenn er geeignet ist, nur zum Sachwalter für das Vermögen zu bestellen.

Haben die Eltern letztwillig Unterschiedliches verfügt, so ist derjenige zum Vormund beziehungsweise Sachwalter zu bestellen, der besser geeignet ist.

2. gesetzliche;

§ 198. Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund für ein eheliches Kind berufen worden, so ist ein Großelternteil zum Vormund zu bestellen, wenn er geeignet ist und ihm die Pflege und Erziehung des Kindes zustehen, sonst der nächste geeignete Verwandte.

Für ein uneheliches Kind ist die Mutter auf ihren Antrag zum Vormund zu bestellen, wenn sie geeignet ist und ihr die Sorge für die Pflege und die Erziehung des Kindes zusteht; dies gilt auch, wenn für das Kind die gesetzliche Amtsverwaltung besteht, außer diese entspricht dem Wohle des Kindes besser. Das gleiche gilt sinngemäß für den Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, wenn er sich in der Pflege und der Erziehung des Kindes bewährt hat.

Wird die Mutter eines unehelichen Kindes zum Vormund bestellt, so kann dennoch, vorbehaltlich des § 163 a, falls es das Wohl des Kindes erfordert, allgemein die Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Sachwalter des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bestellt werden.

Unterstützung eines Vormundes durch einen Mitvormund.

§ 211. Das Gericht hat einem Vormund einen Mitvormund beizugeben, wenn es

1. der Vormund verlangt oder

2. das Gericht wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, wegen der Schwierigkeit der Erziehung oder aus ähnlich triftigen Gründen zum Wohle des Mündels für geboten erachtet.

Vor der Bestellung des Mitvormundes hat das Gericht den Vormund zu hören.

Entwurf

Fall des § 145 c Abs. 3 vorliegt, der berufene Verwalter, wenn er geeignet ist, nur zum Sachwalter für das Vermögen zu bestellen.

Haben die Eltern oder Großeltern letztwillig Unterschiedliches verfügt, so ist derjenige zum Vormund beziehungsweise Sachwalter zu bestellen, der besser geeignet ist.

2. gesetzliche;

§ 198. Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund für ein Kind berufen worden, so ist der nächste geeignete Verwandte zum Vormund zu bestellen.

Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers

§ 211. Wird ein uneheliches Kind im Inland geboren und kommen der Mutter nicht die Vermögensverwaltung und die Vertretung zu, so wird der Jugendwohlfahrtsträger Vormund des Kindes.

Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so wird der Jugendwohlfahrtsträger dessen Vormund.

Ist einem Minderjährigen ein Vormund zu bestellen und lässt sich eine hiefür geeignete Person nicht finden, so hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zum Vormund zu bestellen.

Geltende Fassung

Pflichten und Rechte des Mitvormundes

§ 212. Dem Mitvormund ist vom Gericht eine Bestellungsurkunde auszufolgen. Er muß mit Handschlag angeloben, für das Wohl des Minderjährigen zu sorgen; die Angelobung entfällt bei den Eltern und Großeltern.

§ 213. Zu den Pflichten des Mitvormundes gehören besonders:

1. Er hat den Vormund zu beraten.
2. Er hat wesentliche Mängel bei der Führung der Vormundschaft abzustellen; falls seine Bemühungen erfolglos sind, hat er diese Mängel dem Gericht anzuzeigen.
3. Er hat bei Rechtsgeschäften, für die der Vormund der Einwilligung des Gerichtes bedarf, den Antrag des Vormundes mitzuunterzeichnen oder ihm seine anderslautende Meinung beizufügen.
4. Er hat auf Verlangen des Gerichtes zu einem solchen Rechtsgeschäft sein Gutachten zu erstatten.

§ 214. Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllt hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frei; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Kurators übernommen.

Entwurf

§ 212. Der Jugendwohlfahrtsträger hat ein im Inland geborenes uneheliches minderjähriges Kind bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche als Sachwalter zu vertreten.

Hiedurch wird die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, jedoch gilt § 154 a sinngemäß. Der Jugendwohlfahrtsträger und der sonstige gesetzliche Vertreter haben einander über ihre Vertretungs-handlungen in Kenntnis zu setzen.

Die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers endet, wenn er und der sonstige gesetzliche Vertreter des Kindes dies schriftlich vereinbaren. Mangels einer solchen Vereinbarung hat das Gericht auf Antrag des gesetzlichen Vertreters die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers aufzuheben, wenn hiedurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

§ 213. Ist die Festsetzung oder die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche eines Minderjährigen ohne die Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers gefährdet, so hat das Gericht diesen zum Sachwalter zu bestellen. Wenn hiedurch das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird, hat das Gericht anzuordnen, daß auf diese Sachwalterschaft § 212 Abs. 2 und 3 anzuwenden ist.

Der Jugendwohlfahrtsträger kann die Unterhaltsansprüche eines Minderjähri-gen auch mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters durchsetzen.

Ist das Wohl eines Minderjährigen gefährdet, so kann das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger mit dessen Zustimmung auch in anderen Angelegenhei-ten zum Sachwalter bestellen.

§ 214. Die §§ 203, 205, 206, 216 Abs. 2, 237 zweiter Satz, 266 und 267 gelten für den Jugendwohlfahrtsträger nicht. Dieser ist vor der Anlegung des Vermö-gens eines Minderjährigen nur im Fall des § 230 e verpflichtet, die Zustimmung des Gerichtes einzuholen.

Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zu Klagen und Anträgen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie zum Abschluß von Vereinba-rungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen nicht der Zustimmung des Gerichtes. Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minder-jährigen, die vor ihm oder von ihm geschlossen und von ihm beurkundet wer-den, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

Geltende Fassung

§ 215. In der Regel ist dem bisherigen Mitvormund die Vormundschaft zu übertragen, wenn ein neuer Vormund zu bestellen ist.

Handlungsfähigkeit des Minderjährigen

§ 244. Die §§ 151 bis 153 gelten sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen.

b) durch die Wiedereinsetzung der Eltern in ihre Befugnisse;

§ 250. Die Vormundschaft endet auch, wenn den Eltern die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen entzogen und für diesen ein Vormund bestellt worden ist, das Gericht aber nunmehr die Eltern wieder in ihre Rechte und Pflichten einsetzt.

c) durch die Volljährigkeit;

§ 251. Die Vormundschaft erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Im übrigen gelten die §§ 172 bis 175 sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen. Der Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit und das Anhörungsrecht stehen auch dem Vormund zu.

Entwurf

Der Jugendwohlfahrtsträger hat Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten, über seine Vertretungstätigkeit bezüglich dieses Kindes Auskünfte zu erteilen, soweit das Wohl des Kindes hiervon nicht gefährdet wird.

§ 215. Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen in den Bereichen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, wenn er unverzüglich die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt.

§ 215 a. Sofern nicht anderes angeordnet ist, fallen die Aufgaben dem Jugendwohlfahrtsträger zu, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Wechselt der Minderjährige seinen Aufenthalt in den Sprengel eines anderen Jugendwohlfahrtsträgers, so kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben jenem Jugendwohlfahrtsträger mit dessen Zustimmung übertragen. Hierzu ist das Gericht zu verständigen, wenn es mit Angelegenheiten des Minderjährigen bereits befaßt war.

Wird aufgehoben.

b) durch das Aufleben der Befugnisse der Eltern;

§ 250. Die Vormundschaft endet auch, sobald einem Elternteil die Vermögensverwaltung und die Vertretung, wenn auch nur in Teilbereichen, zukommen; im Fall des § 211 Abs. 2 endet die Vormundschaft überdies, wenn ein solcher Elternteil auftritt.

c) durch die Volljährigkeit;

§ 251. Die Vormundschaft erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen.

Geltende Fassung

Fälle der ämtlichen Entlassung

§ 254. Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder, wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Übernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

Fälle der vom Vormunde,

§ 257. Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von Übernehmung derselben befreien oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem ersten Fall berechtigt, in dem letztern aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

Rechtsmittel des Vormundes bei Beschwerden

§ 268. Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu sein erachtet, soll die Beschwerde zuerst bei dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Rekurs bei dem höhern Gerichte anbringen.

§ 788. Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute; seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben; oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichtteil eingerechnet.

II. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

§ 51. Der Bericht über die Todfallsaufnahme ist auch dann zu erstatten, wenn der Verstorbene ganz mittellos war. Die Todfallsaufnahme darf nur bei minderjährigen ehelichen Kindern, die zur Zeit ihres Todes durch einen Elternteil gesetzlich vertreten waren und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn kein Beteiligter die Todfallsaufnahme verlangt.

§ 183. aufgehoben

Entwurf

§ 254. Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder, wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Übernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

§ 257. Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von Übernehmung derselben befreit oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem ersten Fall berechtigt, in dem letztern aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

Wird aufgehoben.

§ 788. Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute; seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben; oder zur Bezahlung der Schulden eines volljährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichtteil eingerechnet.

§ 51. Der Bericht über die Todfallsaufnahme ist auch dann zu erstatten, wenn der Verstorbene ganz mittellos war. Die Todfallsaufnahme darf nur bei minderjährigen Kindern, die zur Zeit ihres Todes durch einen Elternteil gesetzlich vertreten waren und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn kein Beteiligter die Todfallsaufnahme verlangt.

Auskunft in Unterhaltssachen

§ 183. Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Entscheidung über den Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen von Belang ist, haben dem

Geltende Fassung

§ 184. aufgehoben

Hilfe in Unterhaltssachen

§ 186. Werden die Unterhaltsleistungen an einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig erbracht, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter des Unterhaltsberechtigten bei der Hereinbringung des Unterhaltsanspruchs, soweit es erforderlich ist, anzuleiten und ihm behilflich zu sein. Die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen haben dem Gericht in der im § 3 Abs. 5 und 6 JWG bezeichneten Weise Hilfe zu leisten.

§ 259. Die Vertragsteile können durch übereinstimmenden Antrag die Bewilligung der Annahme davon abhängig machen, daß alle oder einzelne der Zustimmungs- und Anhörungsberechtigten, ausgenommen die Bezirksverwaltungsbehörde, auf die Mitteilung des Namens und des Wohnortes des Annehmenden und auf die Zustellung des Bewilligungsbeschlusses verzichten. Dem Verzichtenden müssen dennoch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden und dessen Leumund allgemein beschrieben werden.

Entwurf

Gericht auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben und deren Überprüfung zu ermöglichen.

Kommt jemand den im vorstehenden Absatz angeführten Pflichten nicht nach, so kann das Gericht dessen Arbeitgeber und erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis des Betreffenden ersuchen. Hilfsweise kann das Gericht die Finanzämter um Auskunft über die für die Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens des Betreffenden maßgebenden Tatsachen ersuchen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Anfragen des Pflegschaftsgerichts, die der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger oder Pflegebefohler durch den gesetzlichen Vertreter dienen.

Das Ersuchen hat sich auf die für den Unterhaltsanspruch maßgebenden Tatsachen zu beschränken. Die Ersuchten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 184. Der Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlicher Vertreter und als Vertreter nach § 213 Abs. 2 ABGB hat die im § 183 dem Gericht eingeräumten Auskunftsrechte.

Hilfe in Unterhaltssachen

§ 186. Werden die Unterhaltsleistungen an einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig erbracht, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter des Unterhaltsberechtigten bei der Hereinbringung des Unterhaltsanspruchs, soweit es erforderlich ist, anzuleiten und ihm behilflich zu sein.

§ 259. Die Vertragsteile können durch übereinstimmenden Antrag die Bewilligung der Annahme davon abhängig machen, daß alle oder einzelne der Zustimmungs- und Anhörungsberechtigten, ausgenommen der Jugendwohlfahrtsträger, auf die Mitteilung des Namens und des Wohnortes des Annehmenden und auf die Zustellung des Bewilligungsbeschlusses verzichten. Dem Verzichtenden müssen dennoch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden und dessen Leumund allgemein beschrieben werden.

Geltende Fassung

§ 261 a. Das Gericht hat eine Abschrift

1. der Niederschrift über das vor ihm oder der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland oder
2. der Ausfertigung der Beurkundung über das vor dem öffentlichen Notar erklärte Anerkenntnis der Vaterschaft, auf das die §§ 163 b ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden sind, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder dem eigenberechtigten Kinde selbst und der Mutter oder, falls einer von ihnen gestorben ist, dem Rechtsnachfolger zuzustellen.

Der Abs. 1 gilt, soweit es sich um die Zustellung an die Mutter handelt, für die Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß.

Entwurf

§ 261 a. Das Gericht hat eine Abschrift der Niederschrift beziehungsweise der Ausfertigung der Beurkundung über die Anerkennung der Vaterschaft dem Kind und der Mutter, oder falls einer von ihnen gestorben ist, dem Rechtsnachfolger mit einer Belehrung über die Möglichkeit des Widerspruchs zuzustellen.

Voraussetzungen

§ 2. (1) Anspruch auf Vorschüsse haben minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger oder staatenlos sind. Hat derjenige, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in Erfüllung seiner Dienstpflicht gegenüber einer inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft seinen Aufenthalt im Ausland, so ist für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzunehmen, daß das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel seines Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts hat.

(2) Ein Anspruch auf Vorschüsse besteht nicht, wenn das Kind

1. mit dem Unterhaltschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder
2. auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in einem Heim oder bei Pflegeeltern untergebracht ist.

Vertretung

§ 9. (1) Wer zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist, hat dieses auch bei Stellung des Antrags auf Gewährung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt und in dem gerichtlichen Verfahren darüber zu vertreten.

(2) Soweit die Bezirksverwaltungsbehörde das Kind nicht ohnedies als Amtsvormund (§ 16 JWG) oder als besonderer Sachwalter (§ 22 JWG, § 198 Abs. 3 ABGB) vertritt, wird sie mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, an sie von Gesetzes wegen besonderer Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

III. Unterhaltsvorschußgesetz

Voraussetzungen

§ 2. (1) Anspruch auf Vorschüsse haben minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger oder staatenlos sind. Hat derjenige, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, in Erfüllung seiner Dienstpflicht gegenüber einer inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft seinen Aufenthalt im Ausland, so ist für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzunehmen, daß das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel seines Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts hat.

(2) Ein Anspruch auf Vorschüsse besteht nicht, wenn das Kind

1. mit dem Unterhaltschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder
2. auf Grund einer Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist.

Vertretung

§ 9. (1) Wer zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist, hat dieses auch bei Stellung des Antrags auf Gewährung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt und in dem gerichtlichen Verfahren darüber zu vertreten.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, Sachwalter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der § 212 Abs. 2 und 3 ABGB ist hierauf nicht anzuwenden.

Geltende Fassung

(3) Die Einstellung der Vorschüsse ist kein Grund zur Beendigung der Sachwalterschaft nach Abs. 2. Im Fall der Vorschußgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3 ist die Bezirksverwaltungsbehörde als besonderer Sachwalter zu entheben, wenn sie zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag.

Bewilligung

§ 13. (1) In dem Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist

1. die Höhe des monatlichen Vorschusses und der Zeitraum zu bestimmen, für den die Vorschüsse gewährt werden,
2. der Zahlungsempfänger zu bezeichnen,
3. die Auszahlung der Vorschüsse durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verfügen,
4. dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, die der gesetzlichen Regelung der Rückzahlung der Vorschüsse entsprechenden Zahlungen zu leisten,
5. der Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlichem Vertreter des Kindes, ausgenommen in den Fällen der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2 oder 3, aufzutragen, die bevorschüßten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebbracht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überweisen,
6. dem Unterhaltsschuldner die Zahlung der Pauschalgebühr nach § 24 binnen 14 Tagen aufzutragen.

(2) Außerdem ist in dem Beschuß auf die Mitteilungspflicht nach § 21 und die Ersatzpflicht nach § 22 hinzuweisen.

§ 14. Der Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind (§ 9 Abs. 1), der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie das Kind nicht ohnedies vertritt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.

Rückzahlung der Vorschüsse

§ 26. (1) Vorschüsse nach den §§ 3 und 4 Z 1 und 4 hat das Kind insoweit zurückzuzahlen, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebbracht werden.

(2) Der Unterhaltsschuldner hat ab Zustellung des Beschlusses an ihn die Unterhaltsbeiträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu zahlen.

Entwurf

(3) Die Einstellung der Vorschüsse ist kein Grund zur Beendigung der Amts-sachwalterschaft nach Abs. 2. Im Fall der Vorschußgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3 ist der Jugendwohlfahrtsträger zu entheben, wenn er zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag.

Bewilligung

§ 13. (1) In dem Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist

1. die Höhe des monatlichen Vorschusses und der Zeitraum zu bestimmen, für den die Vorschüsse gewährt werden,
2. der Zahlungsempfänger zu bezeichnen,
3. die Auszahlung der Vorschüsse durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verfügen,
4. dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, die der gesetzlichen Regelung der Rückzahlung der Vorschüsse entsprechenden Zahlungen zu leisten,
5. dem Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichem Vertreter des Kindes, ausgenommen in den Fällen der Vorschußgewährung nach § 4 Z 2 oder 3, aufzutragen, die bevorschüßten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebbracht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überweisen,
6. dem Unterhaltsschuldner die Zahlung der Pauschalgebühr nach § 24 binnen 14 Tagen aufzutragen.

(2) Außerdem ist in dem Beschuß auf die Mitteilungspflicht nach § 21 und die Ersatzpflicht nach § 22 hinzuweisen.

§ 14. Der Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind, dem Jugendwohlfahrtsträger, soweit er das Kind nicht ohnedies vertritt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.

Rückzahlung der Vorschüsse

§ 26. (1) Vorschüsse nach den §§ 3 und 4 Z 1 und 4 hat das Kind insoweit zurückzuzahlen, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebbracht werden.

(2) Der Unterhaltsschuldner hat ab Zustellung des Beschlusses an ihn die Unterhaltsbeiträge an den Jugendwohlfahrtsträger zu zahlen.

Geltende Fassung

(3) Die Pflicht des Unterhaltsschuldners zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verjährt insoweit nicht, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind.

§ 27. (1) Aus den hereingebrachten Unterhaltsbeiträgen hat die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge, soweit auf sie keine Vorschüsse gewährt werden, dann die Forderung des Kindes auf die innerhalb von sechs Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschüssegewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge, weiter die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse und schließlich die Forderung des Kindes auf sonstige rückständige Unterhaltsbeiträge zu befriedigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die von ihr hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu überlassen. Sind die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt oder ist die gesetzliche Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde beendet, so hat diese eine Schlußabrechnung zu verfassen und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

(3) Nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts wahr, daß die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Pflicht zur Einbringung der bevorschusten Unterhaltsbeiträge ungenügend erfüllt, so hat er das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

Übergang der Unterhaltsforderungen auf den Bund

§ 30. Mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde gehen die noch nicht eingebrachten Unterhaltsforderungen des Kindes von Gesetzes wegen für die Zeit, für die die Vorschüsse bewilligt worden sind, und im Ausmaß der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse auf den Bund über; die Unterhaltsbeiträge sind bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erbringen; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

Eintreibung durch den Bund

§ 31. (1) Soweit der Unterhaltsschuldner keine schuldbefreienden Zahlungen leistet, hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung zwangsweise hereinzubringen.

Entwurf

(3) Die Pflicht des Unterhaltsschuldners zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verjährt insoweit nicht, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind.

§ 27. (1) Aus den hereingebrachten Unterhaltsbeiträgen hat der Jugendwohlfahrsträger zunächst die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge, soweit auf sie keine Vorschüsse gewährt werden, dann die Forderung des Kindes auf die innerhalb von sechs Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschüssegewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge, weiter die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse und schließlich die Forderung des Kindes auf sonstige rückständige Unterhaltsbeiträge zu befriedigen.

(2) Der Jugendwohlfahrsträger hat die von ihm hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu übermitteln. Sind die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt oder ist die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrsträgers beendet, so hat dieser dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Schlußabrechnung zu übersenden.

(3) Nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts wahr, daß der Jugendwohlfahrsträger seine Pflicht zur Einbringung der bevorschusten Unterhaltsbeiträge ungenügend erfüllt, so hat er das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

Übergang der Unterhaltsforderungen auf den Bund

§ 30. Mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung des Jugendwohlfahrsträgers gehen die noch nicht eingebrachten Unterhaltsforderungen des Kindes von Gesetzes wegen für die Zeit, für die die Vorschüsse bewilligt worden sind, und im Ausmaß der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse auf den Bund über; die Unterhaltsbeiträge sind bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erbringen; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

Eintreibung durch den Bund

§ 31. (1) Soweit der Unterhaltsschuldner keine schuldbefreienden Zahlungen leistet, hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung zwangsweise hereinzubringen.

Geltende Fassung

(2) Der Bund tritt von Gesetzes wegen mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in anhängige Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Unterhaltsschuldner sowie in einen allenfalls anhängigen Rechtsstreit gegen den Drittenschuldner anstelle des Kindes ein.

(3) Führen sowohl der Bund als auch das Kind, dieses wegen einer nicht auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung, auf denselben Gegenstand Exekution, so gilt für die Befriedigung ihrer Forderungen die Rangordnung des § 27 Abs. 1.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Finanzprokuratur ersuchen, den Bund in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

§ 32. Der Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber des Unterhaltschuldners haben dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, gegebenenfalls der Finanzprokuratur bei der Einbringung der Unterhaltsforderungen in der im § 3 Abs. 5 und 6 JWG bezeichneten Weise Hilfe zu leisten.

Vollziehung

§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat bei der Vollziehung des § 17 Abs. 1 und des § 33 im Zusam-

Entwurf

(2) Der Bund tritt von Gesetzes wegen mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung durch den Jugendwohlfahrsträger bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in anhängige Exekution-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Unterhaltsschuldner sowie in einen allenfalls anhängigen Rechtsstreit gegen den Drittenschuldner anstelle des Kindes ein.

(3) Führen sowohl der Bund als auch das Kind, dieses wegen einer nicht auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung, auf denselben Gegenstand Exekution, so gilt für die Befriedigung ihrer Forderungen die Rangordnung des § 27 Abs. 1.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Finanzprokuratur ersuchen, den Bund in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

§ 32. Der Präsident des Oberlandesgerichts und die Finanzprokuratur haben die im § 183 AußStrG dem Gericht eingeräumten Auskunftsrechte.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 34 a. (1) Zum Zweck der Aus- und Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse dürfen folgende Daten zwischen den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Jugendwohlfahrsträgern mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung übermittelt werden:

1. die Bezeichnung des Falles,
2. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift des Kindes, des Zahlungsempfängers, des gesetzlichen Vertreters, der Pflegeperson und des Unterhaltsschuldners sowie dessen Sozialversicherungsnummer,
3. die Bezeichnung des Vorganges, die Höhe des Betrages und der jeweils aushaftende Vorschußbetrag.

(2) Zur Übermittlung nach dem Abs. 1 kann das Bundesrechenamt herangezogen werden.

Vollziehung

§ 36. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

Geltende Fassung

menwirken mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

Entwurf

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 17 Abs. 1 und des § 33 der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. des § 32 hinsichtlich der Auskunftserteilung durch
 - a) die Träger der Sozialversicherung der Bundesminister für Arbeit und Soziales und
 - b) die Finanzämter der Bundesminister für Finanzen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und
3. des § 34 a Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

IV. Personenstandsgesetz

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärung über die Zustimmung zur Namensgebung;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens;
4. die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familiennamens untersagt;
5. Erklärungen, die für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation in bestimmten Fällen erforderlich sind;
6. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.

(2) Der Standesbeamte, vor dem die Eltern die Ehe schließen, hat Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und über die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater zu beurkunden.

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärung über die Zustimmung zur Namensgebung;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens;
4. die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familiennamens untersagt;
5. Erklärungen, die für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation in bestimmten Fällen erforderlich sind;
6. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.

(2) Der Standesbeamte hat Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater zu beurkunden.

48

172 der Beilagen

Entwurf

(3) Die im Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Erklärungen können auch von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt werden.

(4) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

Geltende Fassung

(3) Die im Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Erklärungen können auch von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt werden.

(4) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.